Swisscanto
Asset Management
International S.A.

Swisscanto (LU) Equity Fund

Verkaufsprospekt September 2026

Swisscanto (LU) Equity Fund

(im Folgenden «Fonds» genannt)
Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt
September 2026

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neusten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen sowie im Internet unter www.swisscanto.com kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten, die darin erwähnt sind. Im Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile des Fonds dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung
Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung
Swisscanto Asset Management International S.A.
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Die Swisscanto (LU) Equity Funds Management Company S.A. wurde am 25. September 1997 in Luxemburg als Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Mit Wirkung zum 01. Juli 2011 wurde die Swisscanto (LU) Equity Funds Management Company S.A. mit der Swisscanto Asset Management International S.A. (Verwaltungsgesellschaft) fusioniert und fortan unter dem Namen Swisscanto Asset Management International S.A. geführt.

Die Satzung der Swisscanto (LU) Equity Funds Management Company S.A. wurde in ihrer ersten Fassung im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (nachfolgend «Mémorial» genannt) vom 25. Oktober 1997 veröffentlicht.

Die Satzung der Swisscanto Asset Management International S.A. ist in der gültigen Fassung vom 05. Juni 2023 beim Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im RCS eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAWs»), welche der Richtlinie 2009/65/EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen, und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGAs»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bzw. der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes («OGA-Gesetz»).

Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220 000 und wird von der Swisscanto Holding AG, Zürich, gehalten, einer Holdinggesellschaft schweizerischen Rechts. Die Swisscanto Holding AG wird zu 100% von der Zürcher Kantonalbank, Zürich, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet unter anderem auch die folgenden Fonds:

- Swisscanto (LU)
- Swisscanto (LU) Bond Fund
- Swisscanto (LU) Money Market Fund
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund

Verwaltungsrat

Präsident:

- Hans Frey
 Geschäftsführer Swisscanto Fondsleitung AG, Schweiz

Mitglieder:

- Richard Goddard, Luxemburg
 Independent Company Director, The Directors' Office, Luxemburg
- Annemarie Arens, Luxemburg
 Independent Company Director, Luxemburg
- Steve Michel, Leiter Sales Asset Management, Zürcher Kantonalbank, Schweiz

Geschäftsführung

Mitglieder:

- Jasna Ofak, Luxemburg
- Michael Weiβ, Luxemburg
- Pascal Piech, Luxemburg

Asset Management

- Zürcher Kantonalbank
 Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz;
- SPARX Asset Management Co. Ltd.
 Shinagawa Season Terrace 6F, 1-2-70 Konan, Minato-ku, Tokyo 108-0075, Japan.

Die Verwaltung des Fondsvermögens des Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan ist vertraglich der SPARX Asset Management Co. Ltd., Tokyo (im Folgenden «SPARX»), und die der restlichen Teilfonds der Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen.

Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts in Zürich gegründet. Sie zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

SPARX ist ein unabhängiger Asset Manager, welcher 1989 in Tokio gegründet wurde und sich auf japanische Aktien spezialisiert hat. SPARX verwaltet ein Vermögen von insgesamt USD 7.7 Mrd. per Ende März 2015. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und SPARX abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Das Asset Management ist beauftragt, die Mittel des Fonds im Interesse der Anteilinhaber anzulegen. Sie handeln im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Die jeweiligen Vermögensverwaltungsverträge sind jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten für SPARX und von sechs Monaten für die Zürcher Kantonalbank kündbar. Das Asset Management hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Verwahrstelle, Hauptzahl-, Register-, Transferstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Luxemburg

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Verwahrstelle des Fonds (die "Verwahrstelle") in Übereinstimmung mit einem Depotbankvertrag vom 18. März 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Depotbankvertrag") sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Vorschriften.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Niederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Kapital von 1.280.677.691,03 Euro, deren eingetragener Sitz sich in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, befindet und die im französischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen ist, unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Darüber hinaus ist sie berechtigt, über ihre luxemburgische Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungsgeschäfte in Luxemburg zu tätigen.

Investoren können auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds den Depotbankvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und Wissen über die begrenzten Pflichten und die Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Führung der Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Teilfonds betraut und hat die in Teil I des Gesetzes vorgesehenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat die Verwahrstelle eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme des Fonds sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften muss die Verwahrstelle:

(i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den OGAW-Vorschriften oder der Vertragsbedingungen erfolgen;

(ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften, der Vertragsbedingungen und den in der Richtlinie festgelegten Verfahren berechnet wird;

(iii) die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Vertragsbedingungen stehen;

(iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen werden; und

(v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der in den Ziffern i) bis v) dieses Abschnitts genannten Pflichten und Aufgaben delegieren.

In Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder alle Vermögenswerte, die unter ihrer Verwahrung und/oder Aufzeichnung stehen, Korrespondenzbanken oder Drittdepotbanken anvertrauen, welche von Zeit zu Zeit beauftragt werden. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt, sofern nichts anderes bestimmt ist, jedoch nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf der Website der Verwahrstelle https://www.caceis.com/fileadmin/documents/pdf/Who-We-Are/Compliance/2025/GRP_Sub-Custodian_List_31122025.pdf. verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf Anfrage kostenlos bei der der Vertragsbedingungen erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Aufgaben und möglicherweise auftretender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auch auf der Website der Verwahrstelle, und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen des Fonds wahrnimmt, wie z. B. Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle festgestellt. Um die Interessen des Fonds und ihrer Anteilinhaber zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle eine Politik und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikten vorzubeugen und sie zu überwachen, wenn sie auftreten, und zwar mit dem Ziel:

Identifizierung und Analyse möglicher Situationen von Interessenkonflikten;

Aufzeichnung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten entweder durch:

Rückgriff auf die ständigen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie z. B. getrennte juristische Personen, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder

Durchführung einer Einzelfallprüfung, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen "Chinese Wall", die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, und/oder die betroffenen Anteilseigner des Fonds zu informieren, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der den Interessenkonflikt begründenden Tätigkeit.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer OGAW-Depotbankfunktionen und der Wahrnehmung anderer Aufgaben im Namen des Fonds, insbesondere der Dienstleistungen der Verwaltungsstelle, der Registerstelle, vorgenommen.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Der Fonds kann die Verwahrstelle jedoch nur dann entlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Aufgaben und Zuständigkeiten weiter wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise, wenn es sich bei dem Beauftragten um eine Konzerngesellschaft handelt, die eine Vergütung für andere Verwahrungsleistungen erhält, die sie für den Fonds erbringt. Auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte, potentielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle behandelt, welche wiederum den auf Finanzinstitute gemäss dem Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor anwendbaren Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte können daraus entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder Dritte andere Dienstleistungen erbringen. So können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds auftreten. Daher besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle oder ihre Konzerngesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit (potenziellen) Interessenkonflikten mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, ausgesetzt sind.
Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktpolitik erstellt und umgesetzt. Ziel dieser Politik ist in erster Linie:

- die Ermittlung und Analyse von Situationen, aus denen sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben könnten;
- die Erfassung, Steuerung, und Überwachung von Interessenkonflikten mittels:
 - Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Aufgaben der Verwahrstelle als Verwahrstelle von den potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt erfolgt;
 - Umsetzung von Präventivmassnahmen um jeder Art von Tätigkeit, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnte, aus dem Weg zu gehen, wie zum Beispiel:
 - die Verwahrstelle und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - die Verwahrstelle lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab;
 - die Verwahrstelle hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die für Compliance zuständige Abteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand der Verwahrstelle meldet.
 - die Verwahrstelle verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen durchführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt die Verwahrstelle, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die aktuelle Interessenkonfliktpolitik ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich: https://www.caceis.com/who-we-are/compliance/

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Register- und Transferstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die CACEIS Bank, Luxembourg Branch gemäss dem Investment Fund Services Agreement vom 01. Juli 2021 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, die Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und

diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.
Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwert (NAV)-Berechnung und Kundenkommunikation
Swisscanto Asset Management International S.A.
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt Aufgaben der Fondsbuchhaltung und NAV-Berechnung. Diese Funktionen umfassen im Wesentlichen die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten. Diese Aufgaben werden von der Swisscanto Fondsleitung AG als Dienstleister ausgeführt und von der Verwaltungsgesellschaft verantwortet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Kundenkommunikation zuständig, welche unter anderem die Erstellung und Bearbeitung des Verkaufsprospekts und der Vertragsbedingungen umfasst.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:
Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Spezifische Informationen für nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Informationen zur Zahl- und Informationsstelle für Anleger aus Deutschland sind auf der Seite 41 des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

Informationen zur Zahl- und Informationsstelle für Anleger aus Österreich sind auf der Seite 42 des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

Informationen zur Zahl- und Informationsstelle für Anleger aus Liechtenstein sind auf der Seite 43 des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

Übersicht der Vertriebszulassungen von Teilfonds im Ausland: Eine Übersicht der Länder, in welchen die Teilfonds des Swisscanto (LU) Equity Fund zugelassen sind, findet sich auf der Internetseite www.swisscanto.com.

Swisscanto (LU) Equity Fund
Erklärungen

1 Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der Swisscanto (LU) Equity Fund ist ein offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht und wurde am 13. Januar 1998 gegründet. Der Fonds wird von der luxemburgischen Aktiengesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A. verwaltet. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist mit den Aufgaben der Verwahrstelle betraut.

Der Fonds wurde im Dezember 1999 erstmals zur Zeichnung aufgelegt.

Der Fonds untersteht seit dem 14. Oktober 2005 den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des OGA-Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portfolios und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber die Vertragsbedingungen an.

Die Anteilinhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigte können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt und sein Geschäftsjahr endet am 31. März.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass die Anteilinhaber ihre Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit nicht unmittelbar gegen den Fonds geltend machen können, weil sie nicht selbst und nicht mit ihrem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben sind. Da ein Anleger nur über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren kann, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers übernimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden zum ersten Mal am 25. Februar 1998 im «Mémorial» publiziert. Es erfolgten mehrere Änderungen, die entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wurden. Der Hinweis auf die letzte Änderung wird in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil Electroniques des Sociétés et Assocations,* nachfolgend «RESA») publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung vom 01. Juli 2026 beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds, Teilfonds oder die Anteilsklassen aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtnettovermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500 000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im RESA publiziert und zumindest in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort», bekannt gemacht. Von dem Tage des Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilsmässig an die Anteilinhaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar werden die Anteilinhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds Teilfonds («Umbrella») mit unterschiedlicher Anlagepolitik. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds oder Gruppen von Teilfonds hinzuzufügen oder die Emissionsbedingungen bereits genehmigter, aber noch nicht lancierter Teilfonds oder Gruppen festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilinhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt an.

1.3 Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilsklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Eine Übersicht der aktiven Anteilsklassen ist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich sowie auf der Internetseite www.swisscanto.com einsehbar.

1.4. Unterscheidungsmerkmale der Anteilsklassen

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich folgender Merkmale:

- Anlegerkreis,
- Verwendung der Erträge,
- Referenzwährung,
- Währungsabsicherung, sowie
- Kommissionssätze.

1.4.1. Anlegerkreis oder Eigenschaften der Anteilsklassen

Die Anlegerkreise der Anteilsklassen lauten wie folgt:

a) Anteilsklassen A

Anteile dieser Anteilsklassen A stehen

- allen Anlegern offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

b) Anteilsklassen B

Anteile dieser Anteilsklassen B werden allen Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen B umfasst,

- mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht, oder
- mit einem Vertriebsträger, über welchen sie zeichnen, mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) abgeschlossen haben.

Bei den Anteilsklassen B wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

c) Anteilsklassen C

Anteile dieser Anteilsklassen C werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen C umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen C wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

d) Anteilsklassen D

Anteile dieser Anteilsklassen D stehen

- nur institutionellen Anlegern im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebs-trägern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen D wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

e) Anteilsklassen G

Anteile dieser Anteilsklassen G stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1. Buchstabe j) dieses Verkaufsprospekts.
- Die Anleger haben einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einer Bank oder einem anderen Professionellen des Finanzsektors abgeschlossen.
- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen G wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

f) Anteilsklasse I9

Anteile dieser Anteilsklassen I9 stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1. Buchstabe j) dieses Verkaufsprospekts.
- Die Anleger haben einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einer Bank oder einem anderen Professionellen des Finanzsektors abgeschlossen.
- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen I9 wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

g) Anteilsklassen M

Anteile der Anteilsklassen M werden nur Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonal-bank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, und
- sofern die Zürcher Kantonalbank mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

h) Anteilsklassen N

Anteile der Anteilsklassen N stehen Anlegern offen, welche bei Zeichnung auf eigene Rechnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospekts, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Asset Management International S.A. oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, wobei nicht institutionelle Kunden trotz Vermögensverwaltungsmandat ausgeschlossen sind; oder
- Die Anleger haben mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen.

Banken können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

i) Anteilsklassen S

Anteile der Anteilsklassen S stehen

- nur der Swisscanto Asset Management International S.A. oder
- anderen Verwaltungsgesellschaften, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Asset Management International S.A. abgeschlossen haben, offen.

Anteile der Anteilsklassen S sind Anteile, die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird.

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung bzw. Regelung zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und dem Anleger separat vergütet.

j) Institutionelle Anleger

Als institutionelle Anleger gelten:

- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors, und zwar sowohl bei Zeichnung auf eigene Rechnung als auch bei Zeichnung auf Rechnung von anderen institutionellen Anlegern oder von nicht institutionellen Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihr eigenes Vermögen investieren;
- Versicherungs- und Rückversicherungsunter-nehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- Industrie-, Handels- und Konzernfinanzgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Fondsstrukturen;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Unternehmen, deren Gesellschafter alle institutionelle Anleger sind;
- Familienholdings oder ähnliche Einrichtungen, deren Zweck das Halten von Finanzanlagen für sehr wohlhabende Einzelpersonen oder Familien ist;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, welche im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäfte eine von den wirtschaftlich Berechtigten unabhängige und echte Substanz haben und bedeutende Finanzanlagen halten.

1.4.2 Verwendung der Erträge

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung.

Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe «A» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AA oder MA CHF, bzw. an dritter Stelle, zum Beispiel I9A, handelt es sich um Fondsanteile, die als ausschüttende Fondsanteile aufgelegt sind. Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Fondsanteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «T» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AT oder MT CHF, bzw. an dritter Stelle, zum Beispiel I9T, handelt es sich um Fondsanteile, die als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt sind. Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

1.4.3 Referenzwährung

Wenn sich die Referenzwährung einer Anteilsklasse von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, wird die Bezeichnung der Anteilsklasse um die drei Buchstaben, die die Abkürzung der entsprechenden Währung darstellen, erweitert.

Anteilsklassen, deren Referenzwährung sich von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, können damit wie folgt differenziert werden:

- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «CHF» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT CHF oder MA CHF, wäre Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse, oder
- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «EUR» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT EUR oder MA EUR, wäre Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

1.4.4 Währungsabsicherung

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Währungsabsicherung:

Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe «H» an dritter bzw. vierter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilslasse steht, zum Beispiel ATH CHF oder MAH CHF bzw. I9TH, handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen den Währungen der Währungsklassen und den Rechnungswährungen der Teilfonds überwiegend abgesichert werden.

Bei der Anteilsklasse GA des Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Selection und bei der Anteilsklasse DA des Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable kann ausser der Währungsabsicherung mit der Bezeichnung «H» eine Währungsabsicherung angewandt werden, bei welcher die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse abgesichert wird. Die Anteilsklassen tragen in diesem Fall die Bezeichnung «H1», so dass sie folglich mit GAH1 EUR bzw. DAH1 EUR ausgewiesen

werden. Pro Anteilsklasse kann jedoch nur eine der beiden Währungsabsicherungen angewandt werden.

Bei allen anderen Anteilsklassen handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung betrieben wird.

1.4.5 Kommissionssätze

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionssätze, welcher der jeweiligen Anteilsklasse maximal jährlich belastet werden. Die maximale jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK), Management Fee (PMF) und Administration Fee (PAF) je Teilfonds können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die neuen Kommissionssätze für den Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed USA, vormals Swisscanto (LU) Equity Fund Selection North America, treten am 15. November 2018 in Kraft. Die neuen Kommissionssätze für den Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Selection, vormals Swisscanto (LU) Equity Fund Selection International, treten am 08. November 2018 in Kraft. Bis dahin gelten die vormaligen Kommissionssätze.

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK)[1]	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF)[1]	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF)[1]
1.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Eurozone	EUR	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			I9	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
2.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Japan	JPY	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			I9	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
3.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Emerging	USD	A	5.0%	2.20%	1.80%	0.50%
			B	5.0%	1.65%	1.30%	0.50%
			C	5.0%	1.45%	1.15%	0.50%

[1]Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission nicht übersteigen. Die effektiv erhobenen Kommissionen werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK)[1]	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF)[1]	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF)[1]
	Markets		D	5.0%	1.35%	1.10%	0.25%
			G	5.0%	1.10%	0.90%	0.25%
			I9	5.0%	1.10%	0.90%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
4.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic AI Committed Small Caps	USD	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			I9	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
5.	Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan	JPY	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			I9	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
6.	Swisscanto (LU) Equity Fund Committed Europe Top Dividend	EUR	A	5.0%	2.10%	1.70%	0.50%
			B	5.0%	1.60%	1.25%	0.50%
			C	5.0%	1.40%	1.10%	0.50%
			D	5.0%	1.25%	1.00%	0.25%
			G	5.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			I9	5.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK)[1]	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF)[1]	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF)[1]
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
7.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Climate	EUR	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			I9	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
8.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Water	EUR	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			I9	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
9.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable	EUR	A	5.0%	2.10%	1.70%	0.50%
			B	5.0%	1.60%	1.25%	0.50%
			C	5.0%	1.40%	1.10%	0.50%
			D	5.0%	1.25%	1.00%	0.25%
			G	5.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			I9	5.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
10.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic	CHF	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK)[1]	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF)[1]	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF)[1]
	Committed Selection		C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			I9	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
11.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed USA	USD	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			I9	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
12.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Europe	EUR	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			I9	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
13.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Circular Economy	EUR	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			I9	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK)[1]	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF)[1]	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF)[1]
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
14.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Healthy Longevity	EUR	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			I9	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
15.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Digital Economy	EUR	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			I9	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%

1.5 Anlegerprofil

Die Teilfonds richten sich primär an Privatanleger. Verschiedene Teilfonds geben auch Anteilsklassen aus, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die hauptsächlich in Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -wert-rechte investieren wollen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veränderungen des Nettovermögenswertes entstehen können, die unter anderem, aber nicht ausschliesslich, durch Kurs-, Währungs- und Zinsschwankungen ausgelöst werden können.

1.6 Risikohinweise

1.6.1 Allgemeines

Der Nettovermögenswert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Anleger erhält deshalb bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger, als er einbezahlt hat. Erträge sind nicht garantiert.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Markt- und Liquiditätsrisiken bestehen zudem ein Kontrahenten-, sowie ein Währungs- und Transferrisiko bei Anlagen im Ausland.

Das Risiko der Anlagen wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik eine angemessene Risikostreuung beachten.

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass Aktien-Anlagen Risiken unterliegen. Die Kurse der Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Das hängt insbesondere mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Volkswirtschaften oder einzelner Wirtschaftszweige oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten ab. Das mit der Anlage in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

1.6.2 Teilfonds mit Währungsklassen

Ein Teilfonds hält kein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten bezüglich jeder Anteilsklasse desselben Teilfonds. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilsklasse werden pro rata zugewiesen.

Anleger von Teilfonds mit Währungsklassen, das heisst, wenn ein Teilfonds z.B. die Rechnungswährung USD aufweist und die Währungsklasse in EUR (Referenzwährung) geführt wird, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse abgesichert werden können, jedoch nicht systematisch abgesichert werden müssen. Bei den Währungsklassen mit der Bezeichnung H werden die Anlagen gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Rechnungswährung des Teilfonds und der Währung der Währungsklassen (Referenzwährung) überwiegend abgesichert. Bei Absicherung kann der Erfolg der Währungsabsicherungstransaktionen nicht garantiert werden und es könnte im Einzelfall aufgrund von Marktbewegungen zu einer Über- bzw. Untersicherung kommen. Die Kosten sowie Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungs-transaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse mit dem Zusatz H zugunsten oder zulasten gehen.

Im Falle von Absicherungen gegen das Währungsrisiko gegenüber der Rechnungswährung und der Währung der Währungsklasse abgesicherten Anteilsklassen kann der Teilfonds Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen eingehen, die im Hinblick auf und zu Gunsten einer einzelnen Anteilsklasse vorgenommen wurden. Die Kosten sowie Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungstransaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse zugeordnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in aussergewöhnlichen Fällen die Währungsabsicherungstransaktionen für eine Anteilsklasse den Nettovermögenswert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen kann.

1.6.3 Derivative Finanzinstrumente

Beim Einsatz von Derivaten im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein. Derivate sind Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt mit Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

1.6.4 Anlagen in Schwellenländern/Entwicklungsmärkten

Angesichts der in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Teilfonds, die in solchen Märkten anlegen, ein erhebliches Risiko mit sich bringen, welches die für das jeweilige Fondsvermögen erwirtschafteten Erlöse reduzieren könnte. Zeichnungen für solche Teilfonds sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können. Fondsanlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden.

Anlagen in Teilfonds, die in Schwellenländern anlegen, sind (unter anderem) den folgenden Risiken ausgesetzt:

- weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen
- mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals
- Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen
- Marktvolatilität oder
- unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds

All diese Faktoren können durch die in einzelnen Entwicklungsmärkten herrschenden Bedingungen verschärft werden. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

1.6.5 Risiken im Zusammenhang mit REITS

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekarsätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobiliengesellschaften kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

1.6.6 Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe

a) Gegenparteirisiko

Die Wertpapierleihe beinhaltet Gegenparteirisiken, falls die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Für den Principal gilt die Anforderung einer sehr hohen Bonität. Sehr hohe Bonität bedeutet mindestens AA- Rating und bezieht sich auf das Long-Term Rating anerkannter Rating-Agenturen, wobei der Median des Long Term Ratings der Rating-Agenturen zur Anwendung kommt.

Gegenparteien, die zur gleichen Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören und mit denen diese Wertpapierleihgeschäfte abschliesst, führen die ihnen durch diese Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Dennoch sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten mit den Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

b) Preisänderungsrisiko

Das Risiko besteht darin, dass in der Periode zwischen dem Erhalt der Sicherheit im Falle einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin und der Wiederbeschaffung der Titel eine Veränderung der Märkte zu Ungunsten des Fonds erfolgt und die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen.

Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Weiterhin bestehen Einschränkungen an die akzeptierten Sicherheiten.

c) Liquiditätsrisiko

Der Fonds trägt das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Performance, wenn ausgeliehene Titel der Entleiherin zusätzliche Möglichkeiten für Shortpositionen eröffnen. Hierdurch besteht die Gefahr der Realisierung von Verlusten (insbesondere, wenn ein Emittent ein Downgrading erleidet und Titel aufgrund ihres Ratings verkauft werden müssen (Forced-Selling)).

Das Wertpapierleihgeschäft ermöglicht anderen Teilnehmern Titel leer zu verkaufen, was gleichzeitig zum Forced Selling auf die Kurse drücken kann. So können Leerverkäufe und Forced Selling simultan zu erhöhten Liquiditätsverlusten beitragen.

d) Operationelles Risiko

Falls es zu einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin kommt, besteht das Risiko, dass die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen. Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Unabhängig davon kann es aufgrund unrichtiger Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklung, Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, zu einer negativen Beeinflussung durch die Verwendung der Sicherheiten kommen, was eine negative Wertentwicklung des Teilfonds verursachen kann.

Es besteht zudem das Risiko, dass die geliehenen Wertpapiere nicht in der vorgegebenen Frist zurückgeben werden können. In diesem Fall ist die Entleiherin gehalten, den dadurch entstandenen Schaden vollständig auszugleichen, der in jeglicher Art mit der Wiederbeschaffung der Titel zusammenfällt.

e) Verwahrrisiken

Das Verwahrrisiko beschreibt die Möglichkeit des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren des Fonds infolge von Insolvenz, Sanktionen, Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Verwahrstelle und etwaigen Unterverwahrstellen.

f) Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können unter anderem dadurch entstehen, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und/ oder die regulatorischen Anforderungen für die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ändern. Für den Fall der Verwertung von Sicherheiten, können zudem aus dem jeweils maßgeblichen Insolvenzgesetz rechtliche Risiken entstehen.

1.6.7 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sein, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

1.6.8 Risiken im Zusammenhang mit kleineren und mittleren Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen. Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann. Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln. Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

1.6.19 Liquiditätsrisiken

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückgaben aufgeschoben werden müssen (sog. «Gating-Verfahren») oder die Rückgaben in Ausnahmesituationen nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden könnten.

Das Fehlen verlässlicher Preisinformationen zu einem Vermögenswert im Besitz eines Teilfonds kann es erschweren, den Marktwert solcher Vermögenswerte zu ermitteln.

Im Rahmen des Gating-Verfahrens bzw. der Aussetzung der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen wie unter Ziffer 3.6 beschrieben kann es zu länger andauernden Verzögerungen bei der Bedienung von Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträgen kommen.

1.7 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften steht, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Bei diesem Ansatz werden die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umgerechnet.

1.8 Historische Performance

Für die historische Performance der Teilfonds wird auf die wesentlichen Informationen für den Anleger (im Folgenden die «Wesentlichen Anlegerinformationen») verwiesen.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Der Fonds strebt langfristiges Kapitalwachstum, verbunden mit angemessenem Ertrag an.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden mindestens 80% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds (ausser des Teilfonds "Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable") nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines nachstehend näher beschriebenen Anlageuniversums investiert. Beim Teilfonds "Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable" wird das Ziel erreicht mittels den in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik gemäss Abschnitt 2.2.9. genannten Beschränkungen.

Zudem werden insgesamt mindestens 51% der Vermögenswerte der Teilfonds in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne des deutschen Steuerrechts investiert, wobei zur Erfüllung dieser Quote einerseits direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gezählt werden und andererseits anrechenbare Anlagen in Zielfonds. Der hierfür anrechenbare Teil der Zielfonds wird berechnet, indem der Nettovermögenswert der gehaltenen Zielfondsanteile multipliziert wird mit der Kapitalbeteiligungsquote dieses Zielfonds, wie sie bewertungstäglich für den Zielfonds bei WM Datenservice oder einer anderen Datenquelle publiziert wird.

Das Anlageziel der Teilfonds mit «Sustainable» im Namen sind nachhaltige Investitionen.

Das Anlageziel der Teilfonds mit «Committed» im Namen sind nicht nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend «SFDR»).

2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.2.0 Grundsätzliche Informationen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte kann jeder Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren sowie alle anderen unter Ziffer 2.3.1 erwähnten Anlagen tätigen.

Beteiligungswertrechte

Unter dem Begriff Beteiligungswertpapiere und -wertrechte werden neben Aktien auch solche an sog. REITs[2] (Real Estate Investment Trusts) und Anlagen in andere Kapitalanteile verstanden (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, Aktienfonds (unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.3 aufgeführten Restriktionen), Zertifikate auf Beteiligungswertpapiere, Aktienindizes etc. (sofern diese Zertifikate von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden und einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben und Ähnliches), sowie Wertpapiere und Wertrechte, die das Recht verkörpern, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Verzinsliche Wertpapiere

Unter dem Begriff verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapieren, Obligationen- und Money Market Funds sowie Zertifikate auf verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Obligationenindizes etc. (sofern diese Zertifikate von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden, einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben) und Ähnliches verstanden.
Ein Teilfonds kann zudem in Delta-1 Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (z.B. EU-Emissionszertifikate) investieren, sofern die Kriterien übertragbarer Wertpapiere im Sinne des Artikel 2 (1) c) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 für die Delta-1 Zertifikate erfüllt werden.

Flüssige Mittel

Daneben kann jeder Teilfonds bis zu 20% flüssige Mittel halten. Weitere Informationen finden sich unter Ziffer 2.3.1 h) sowie Ziffer 2.3.2 o) in Bezug auf die Beschränkungen beim Einsatz von flüssigen Mitteln.

Einsatz von Derivaten

Die Teilfonds setzen Derivate zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie ein. Der Einsatz

[2] Hierbei handelt es sich um geschlossene oder offene Fonds gem. Art. 41 (1) e) des OGA-Gesetzes oder um börsennotierte Unternehmen gem. Art. 41 (1) a)-d) des OGA-Gesetzes.

dieser Instrumente für die folgenden Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Climate, Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Water, Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Circular Economy, Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Healthy Longevity und Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Digital Economy darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilfonds ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Geografische Bezeichnung

Die Teilfonds mit einer geografischen Bezeichnung im Namen investieren mindestens zwei Drittel ihres Gesamtvermögens in Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf welchen ihre Bezeichnung hinweist.

«Systematic» Ansatz»

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Systematic» im Namen haben, basiert die Auswahl der Titel auf einem proprietären (oder inhouse) regelbasierten, also quantitativen, Modell. Mittels verschiedener Faktoren (wie z.B. Bewertung, Momentum, Stabilität des Geschäftsgangs) werden die Aktien hinsichtlich ihrer Attraktivität beurteilt, wobei diese Beurteilung auch durch einen Machine Learning Algorithmus (AI) unterstützt werden kann. Im Anschluss an die Beurteilung der Aktienattraktivität konstruiert das Asset Management das Portfolio des jeweiligen Teilfonds, wobei zusätzliche Elemente neben der Aktienattraktivität in die Konstruktion einfliessen. Unter Berücksichtigung einiger Nebenbedingungen wie z.B. Reduktion des CO_2-Fussabdrucks (Carbon Footprint), Abweichungen auf Sektor-, Länder- und Titelebene werden mittels Risikooptimierung die Gewichte der einzelnen Aktien so festgelegt, dass das Rendite/Risiko-Verhältnis möglichst hoch ausfällt.

2.2.1 Nachhaltigkeitspolitik

Das Asset Management unterscheidet bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik zwischen den beiden Ausprägungen Responsible und Sustainable.

«Responsible» Ausprägung

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Committed» im Namen haben, verfolgt das Asset Management im Anlageprozess unter anderem einen sogenannten «ESG-Integration-Ansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance).

Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt.

Dabei stützt sich das Asset Management auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen. Diese Analysen werden vom Asset Management sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheide zu tätigen.

Davon ausgehend, dass sich (i) ein fortschrittlicher Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien positiv und (ii) Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Chancen und ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Weiter beinhaltet die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien auch die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Asset Management aus Nachhaltigkeitssicht als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Unternehmen, die mit der Produktion kontroverser Waffen in Verbindung stehen).

Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Es wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Zudem richtet das Asset Management die Anlagetätigkeit auf eine Reduktion der Treibhausgase aus, mit dem Ziel, wesentlich zum Klimaschutz beizutragen. Treibhausgase werden nach ihrem relativen Treibhauspotential in CO_2-Äquivalenten (CO_2e) gemessen.

Die Teilfonds, die die Responsible Ausprägung umsetzen, können in nachhaltige Anlagen im Sinne des Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 investieren.

Sie berücksichtigen zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.18 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Das Asset Management wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen genügen.

Die Teilfonds, die die Responsible Ausprägung aufweisen, unterfallen Artikel 8 der SFDR. Weitere Details zur Umsetzung der Ausprägung finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.

«Sustainable» Ausprägung

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Sustainable» im Namen haben, fokussiert sich das Asset Management mit seiner Analyse auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten und als nachhaltige Anlagen im Sinne des Artikel 2(17) der Verordnung (EU) 2019/2088 qualifiziert werden. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Zudem richtet das Asset Management auch dessen Anlagentätigkeit auf eine

kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss dem Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015.
Darüber hinaus hat das Asset Management das Ziel, nur in Titel zu investieren, die es hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt.
Dabei trägt es den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance) Rechnung und berücksichtigt diese systematisch bei der Auswahl der Anlagen.
Bei der Beurteilung stützt sich das Asset Management auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.
Davon ausgehend, dass sich (i) ein fortschrittlicher Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien positiv und (ii) Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Chancen und ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.
Es wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.
Betreffend vom Asset Management aus Nachhaltigkeitssicht als kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten werden überdies umfangreiche Ausschlüsse festgelegt.
Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.
Die Teilfonds, die die Sustainable Ausprägung umsetzen, berücksichtigen zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.
Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.18 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Das Asset Management wählt Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen der Sustainable Ausprägung genügen.
Die Teilfonds, die diese Ausprägung aufweisen, unterfallen Artikel 9 der SFDR. Weitere Details zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsausprägung finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.
Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website bei dem jeweiligen Teilfonds zu finden: https://products.swisscanto.com/products.

Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Klima-Ausrichtung mittels einer Änderung des Verkaufsprospekts anzupassen oder aufzuheben, falls aufgrund bestimmter Marktsituationen (zum Beispiel stark ansteigende CO2e-Intensität des Anlageuniversums) die Risiko-Rendite Ziele nicht gewährleistet werden können.

Interne Investment Guidelines

Für die Teilfonds können zusätzliche interne Investment Guidelines bestehen, welche die im diesem Verkaufsprospekt geregelte Anlagepolitik weiter einschränken oder konkretisieren.

2.2.2 Betrifft mehrere Teilfonds

Die folgenden Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Climate, Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Water, Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Circular Economy, Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Healthy Longevity und Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Digital Economy dürfen ausschließlich nur in folgende Derivate investieren: Call- und Put-Optionen, Swaps, Futures und Forwards.

2.2.3 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Selection

Die Mittel der Teilfonds werden weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert.

2.2.4 Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von klein- und mittelgross kapitalisierte Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf den die Bezeichnung des Teilfonds hinweist. Die Marktkapitalisierung der Unternehmungen darf nicht mehr als 2% der Marktkapitalisierung des entsprechenden Gesamtmarktes ausmachen.
Der Teilfonds berücksichtigt die Merkmale Umwelt, Gesellschaft und gute Unternehmensführung. Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Teilfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen, wendet das Asset Management eine Ausschlusspolitik an und berücksichtigt gleichzeitig Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und gute Unternehmensführung (ESG). Diese Faktoren werden in den Anlageprozess integriert. Dabei stützt sich das Asset Management auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.
Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.18 aufgeführten Referenzindizes sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Das Asset Management wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen genügen.
Die Handhabung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil des Due-Diligence-Prozesses, den das Asset Management dieses Teilfonds durchführt. Bei der Beurteilung der mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken bewertet es das Risiko, ob der Wert dieser Anlagen durch ein umweltbezogenes, soziales oder Governance-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Teilfonds berücksichtigt zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.
Der Teilfonds fällt unter Artikel 8 der SFDR. Weitere Details zur Umsetzung der Ausprägung finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.
Weitere Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik finden Sie auf der Website für den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan: https://products.swisscanto.com/products.

2.2.5 Swisscanto (LU) Equity Fund Committed Europe Top Dividend
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit hoher Dividendenrendite und die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf die die Bezeichnung des Teilfonds hinweist.

2.2.6 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Climate
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die einen Beitrag zur Reduktion des Klimawandels oder dessen Folgewirkungen leisten.

2.2.7 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Water
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten.
Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Wasserversorgung, Wassertechnologien, Wasseraufbereitung, Wasserdienstleistungen, Wasserreinigung und Wasserrecycling.

2.2.8 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen zu mindestens 85% des Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit. Maximal 15% des Nettovermögens können in variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität investiert werden.

2.2.9 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Eurozone
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in der Eurozone haben.

2.2.10 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Japan
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Japan haben.

2.2.11 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Emerging Markets
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Schwellenländern haben.

2.2.12 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed USA
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in den USA haben.

2.2.13 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic AI Committed Small Caps
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von kleinkapitalisierten Gesellschaften, welche Bestandteil des MSCI World Small Cap Index sind. Die Beurteilung der Aktienattraktivität wird durch einen Machine Learning Algorithmus (AI) unterstützt. Im Anschluss an die Beurteilung der Aktienattraktivität konstruiert das Asset Management das Portfolio des Teilfonds, wobei zusätzliche Elemente neben der Aktienattraktivität in die Konstruktion einfliessen.

2.14 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Europe
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Europa haben.

2.2.15 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Circular Economy
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die von der Entstehung der Kreislaufwirtschaft profitieren oder diese unterstützen.

2.2.16 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Healthy Longevity
Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen zu einer Erhöhung der Lebensqualität und zur gesunden Langlebigkeit beitragen.

2.2.17 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Digital Economy

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die sich für nachhaltigkeitsorientierte Geschäftsmodelle im Bereich der digitalen Technologien und Infrastruktur einsetzen.

2.2.18 Informationen zu Referenzindizes

a) Administratoren der Referenzindizes

Gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds («Benchmark Verordnung») verwendet werden, müssen die Referenzwert-Administratoren in das Register der Administratoren oder Benchmarks («Register») eingetragen sein, welches von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Referenzindizes werden von zugelassenen bzw. registrierten Administratoren verwaltet oder sind im Register als Drittland-Referenzindizes bzw. im Register der UK Financial Conduct Authority eingetragen.

b) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik

Die Wertpapiere der in der folgenden Tabelle aufgeführten Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»).

Für die Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus den in der Tabelle genannten Referenzindizes. Darin werden auch die Abweichungsgrade von diesen Referenzindizes dargestellt.

Die Anlagepolitik dieser Teilfonds orientiert sich an den aufgeführten Referenzindizes und versucht deren Wertentwicklung zu übertreffen. Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ von den jeweiligen Referenzindizes abzuweichen.

c) Anwendung eines internen Verfahrens im Falle des Wegfalls oder der materiellen Änderung des Referenzindizes

Für den Fall, dass ein Referenzindex, nicht mehr vom Administrator zur Verfügung gestellt oder materiell geändert wird, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren ausgearbeitet, das es ihr ermöglicht, die Anlagepolitik des Teilfonds beizubehalten und ohne einen Referenzindex weiterzuführen, bis auf einen anderen geeigneten Referenzindex ausgewichen werden kann. Das Verfahren wird kostenfrei von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und kann elektronisch sowie in Papierform angefragt werden.

Teilfondskennzeichnung		Referenzindex[3]	Abweichung zum Referenzindex
1.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Climate	• MSCI World TR Net	signifikant
2.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Water	• MSCI World TR Net	signifikant
3.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Selection	• MSCI World TR Net	wesentlich
4.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed USA	• MSCI USA TR Net	wesentlich
5.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable	• MSCI World TR Net	wesentlich
6.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Emerging Markets	• MSCI Emerging Markets TR Net	wesentlich
7.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Eurozone	• MSCI EMU TR Net	wesentlich
8.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic AI Committed Small Caps	• MSCI World Small Cap TR Net	wesentlich
9.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Japan	• MSCI Japan TR Net	wesentlich
10.	Swisscanto (LU) Equity Fund Committed Europe Top Dividend	• MSCI Europe TR Net	wesentlich
11.	Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan	• 50% Topix 400 Mid Cap • 50% Topix Small Cap EUR	signifikant
12.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Europe	• MSCI Europe TR Net	wesentlich
13.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Circular Economy	• MSCI World TR Net	signifikant
14.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Healthy Longevity	• MSCI World TR Net	signifikant
15	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Digital Economy	• MSCI World TR Net	signifikant

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.1 Zulässige Anlagen sind:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, dem

[3] Je nach Anteilsklassenwährung kann der Referenzindex währungsabgesichert sein.

Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden.

b) Neuemissionen
Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

c) Geldmarktinstrumente (nicht an einer Börse notiert)
Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 41 (1) h) des OGA-Gesetzes.

d) Liquidität
Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen. Als solche gelten jederzeit oder mit einer Frist von nicht mehr als 12 Monaten kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

e) Anlagen in Fondsanteile
Der Fonds kann in Anteile von OGAW des offenen Investmenttyps und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (andere OGA) im Sinne des OGA-Gesetzes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzbedürfnis der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Der Fonds darf Anteile von OGAW und anderen OGA erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.

f) Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)
Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlage-zielen investieren darf;
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

g) Andere Anlagen
Der Fonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die vorstehend genannten zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

h) Flüssige Mittel
Flüssige Mittel sollten sich auf Bankguthaben auf Sicht beschränken, wie z. B. Bargeld, (i) über das jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder ausserordentliche Zahlungen tätigen zu können, oder (ii) für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41(1) des OGA-Gesetzes notwendig ist, oder (iii) für einen Zeitraum, während dem ungünstige Marktbedingungen herrschen.

2.3.2 Beschränkung der Anlagen

Bei den Anlagen eines Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden:

a) Ein Teilfonds darf für die Gesamtheit des verwalteten Vermögens weder mehr als 10% der ausstehenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten, noch mehr als 10% der stimmrechtlosen Aktien eines Emittenten, noch mehr als 25% der Anteile an ein und demselben OGAW oder anderen OGA erwerben.

b) Vorbehältlich der ausdrücklich erwähnten Ausnahmen dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden; der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, darf 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

c) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

d) Die Begrenzung von lit. a) und c) ist überdies nicht anwendbar auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, durch die der Teilfonds einen Anteil am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Staat ausserhalb der EU erhält, die ihre Aktiva hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn dies aufgrund der nationalen Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds einhält.

e) Höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden.

f) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko nie mehr als 210% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in lit. b), e), g) und h) genannten Grenzen nicht überschreiten.

g) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios zum Beispiel Wertpapierleihe darf das Risiko Exposure pro Gegenpartei maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist. In allen übrigen Fällen darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.

h) Ungeachtet der unter lit. b) Satz 1 und e) und g) aufgeführten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios investieren.

i) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Ziffer 2.3.1 e) angelegt werden.

j) Bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 15%, bei den Teilfonds, die ausschliesslich thesaurierende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Sicht- und Termineinlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 d) investiert werden.

k) Bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 15%, bei den Teilfonds, die ausschliesslich thesaurierende Anteile ausstehend haben,

dürfen höchstens 20% des Nettovermögens in verzinsliche Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

l) Gesamthaft dürfen bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, maximal 15% des Nettovermögens in zinstragende Instrumente (Forderungen im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie (2003/48/EG)) angelegt werden.

m) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in andere Anlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 g) angelegt werden.

o) Flüssige Mittel in Form von Bankguthaben auf Sicht i.S. von Ziffer 2.3.1 h) ist begrenzt auf 20% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Diese Beschränkung darf nur dann vorübergehend und für einen Zeitraum überschritten werden, solange dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

p) Anlagen in Delta-1 Zertifikate, bei deren Basiswerten es sich um EU-Emissionszertifikate o.a. Emissionszertifikate handelt, sind auf 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds begrenzt. Für den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan sind solche Anlagen ausgeschlossen.

Werden die Beschränkungen in Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber.

Die hiervor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Unbeachtet ihrer Verpflichtung auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

a) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen;
b) direkt in Immobilien, Waren und Warenpapiere anlegen;
c) Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteilsscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

a) Repos

Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf Wertpapierpensionsgeschäfte.

b) Kreditaufnahme

Der Fonds darf grundsätzlich keine Kredite aufnehmen oder temporäre Überziehungen seiner Konten vornehmen. Abweichend davon darf ein Teilfonds Kredite für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back»-Darlehens oder vorübergehend bis 10% des Nettovermögens aufnehmen.

c) Long/Short Strategie

Des Weiteren kann/wird das Asset Management bei den Teilfonds durch den Aufbau zusätzlicher Long-Positionen sowie von Short-Positionen eine Optimierung der Portfolio-Rendite anstreben. Diesbezüglich werden bei den Teilfonds durch abgeleitete Finanzinstrumente (z.B. in der Form von Equity Swaps) zusätzliche Long-Positionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte geschaffen, welche wirtschaftlich einer Direktanlage von maximal 30% des Nettovermögens entsprechen, sowie ebenfalls durch abgeleitete Finanzinstrumente zusätzliche äquivalente Short-Positionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte aufgebaut, die das Asset Management als überbewertet einschätzt. In Übereinstimmung mit Ziffer 2.3.3 werden jedoch keine Leerverkäufe von Wertpapieren getätigt.

d) Einsatz von strukturierten Finanzinstrumenten

Teilfonds können im Rahmen der Anlagepolitik in strukturierte Produkte (Zertifikate) investieren, vorausgesetzt, dass diese Instrumente als effiziente Instrumente zur Erreichung des erwünschten Anlagezieles eingesetzt werden können. Zertifikate müssen jederzeit direkt und ohne Einschränkung veräusserbar sein. Weiter sind solche Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die sich auf solche Transaktionsarten spezialisiert haben.

Abgeleitete Finanzinstrumente können insbesondere zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

d1) Steuerung von Währungsexposures

Teilfonds können durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisentauschgeschäften (Währungsswaps) ihr Währungsexposure sowohl absichern als auch aktiv verwalten.

Ein Teilfonds darf ein gewünschtes Währungsexposure in einer in der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds zulässigen Währung auch durch die Währungsanbindung an ein Finanzinstrument durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisentauschgeschäften (Währungsswaps) eingehen. Dabei muss das Währungsexposure nicht zwingend gegenüber der Anlage- oder der Rechnungswährung des Fonds aufgebaut werden, sondern kann gegenüber einer beliebigen zulässigen Anlagewährung des Fonds erreicht werden.

d2) Steuerung von Zins-, Währungs- und Kreditrisiken

Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften darf jeder Teilfonds Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total-Return-Swaps») sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

d3) Benutzung von Total Return Swaps

Total Return Swaps können für jeden Teilfonds zur effizienten Portfoliosteuerung getätigt werden. Im Regelfall sind von 30% bis zu 60% der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten mit dem Ziel der effizienten Portfoliosteuerung im Interesse der Anleger auch bis zu 100% der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Wege eines Total Return Swaps zu übertragen. Sowohl positive als auch negative Erträge aus Total Return Swaps werden im Fondsvermögen vollständig berücksichtigt.

d4) Zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik.

e) Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Fonds und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt werden. Die Pools bilden keine von den gemeinsam verwalteten Teilfonds getrennte eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Teilfonds übertragbar. Wenn die Vermögensmassen mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Teilfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds gemäss ihren Anrechten zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, auf gleiche Weise vom Vermögen, welches jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

f) Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

g) Wertpapierleihe (Securities Lending)

g1)

Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen wird ein Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögenswerte, Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe (Securities Lending) anwenden:

- Einhaltung des Artikel 42 (2) des OGA-Gesetzes und Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 (sog. «Eligible Assets Richtlinie»),
- Generierung eines zusätzlichen Ertrags ist möglich und
- Abhängig von den aktuellen Marktkonditionen

g2) Bei der Wertpapierleihe tritt der Teilfonds als Verleiher, sog. Lender auf, welcher der Entleiherin ein Wertpapier für eine begrenzte Zeit zur Nutzung überlässt, wofür der Teilfonds eine Gebühr erhält.

g2.1) Principal

Die Zürcher Kantonalbank ist die einzige direkte Entleiherin (Principal) und die einzige direkte Gegenpartei bei der Wertpapierleihe. Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des

Kantons Zürich geniesst sie eine unbeschränkte Staatsgarantie. Sie unterliegt als solche der behördlichen Aufsicht der Schweizer Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA), welche von der CSSF als denen durch Recht der EU festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird. Alle Wertpapierleihgeschäfte werden ausschliesslich über den Principal durchgeführt. Der Principal erbringt weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Wertpapierleihgeschäften.

g2.2) Collateral Management

Der jeweilige Teilfonds hat CACEIS Bank beauftragt, die operativen Aspekte des Verleihens und die Rückforderung von Wertpapieren, wie beispielsweise Transaktionsmanagement und -verarbeitung sowie die Erstellung des notwendigen Reporting, zu durchzuführen. Darüber hinaus stellt CACEIS Bank sicher, dass die Höhe der Sicherheiten nach dem Bewertungsabschlag angemessen ist und den Zulässigkeitskriterien entspricht.

g3) Die Wertpapierleihe darf nicht zu einer Veränderung des Anlageziels führen und darf nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen Risikostrategie verbunden sein.

Die Risiken, die sich aus der Wertpapierleihe für einen Teilfonds ergeben, werden durch das Risikomanagement in angemessener Weise erfasst. Eine detaillierte Übersicht der Risiken befindet sich in Abschnitt 1.6.6 «Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe» dieses Verkaufsprospekts.

g4) Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Wertpapierleihgeschäft. Die daraus entstehenden Bruttoeinnahmen werden wie folgt aufgeteilt: (i) Der Principal erhält für seine Tätigkeiten 34%, (ii) die Teilfonds erhalten jeweils mindestens 60% und (iii) CACEIS Bank 5.94% der Bruttoeinnahmen. Der effektive Anteil der an einen Teilfonds zurückfließenden Bruttoeinnahmen hängt von den Leihgebühren für die jeweiligen Wertpapiere ab und wird im Jahresbericht des jeweiligen Teilfonds offengelegt.

g5) Alle im Rahmen der Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere können jederzeit zurückübertragen und alle Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden. Die Wertpapierleihgeschäfte sind im Risikomanagementprozess für Liquiditätsrisiken berücksichtigt, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds den Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

g6) Bei der Wertpapierleihe können in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten, der Zielsetzung einer effizienten Portfoliosteuerung sowie im Interesse der Anleger höchstens 60% der Vermögenswerte eines Teilfonds zum Einsatz kommen. Es wird erwartet, dass bei jedem Teilfonds bis zu 15% der Vermögenswerte eingesetzt werden. Den tatsächlichen Wert der investierten Wertpapierleihe im Fondsvermögen kann dem jeweils neusten Jahresbericht (oder Halbjahresbericht) entnommen werden.

h) Sicherheitenverwaltung

h1) Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, werden bei der Berechnung der Grenzen für das Gegenparteienrisiko gemäss Artikel 43 des OGA-Gesetzes kombiniert.

h2) Tätigt ein Teilfonds Geschäfte in OTC-Derivaten und setzt er Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ein, kann das eingegangene Gegenparteienrisiko in Übereinstimmung mit den Leitlinien ESMA/2014/937 (Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen) und CESR/10-788 der ESMA (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die nachfolgenden Kriterien. Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entgegengenommen werden, gelten die gleichen Kriterien, falls nichts Gegenteiliges erwähnt ist.

h2.1) Folgende Anlagen werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:

- Barmittel und Sichteinlagen, ausgenommen für die Wertpapierleihe, in USD, EUR oder CHF oder der Referenzwährung eines Teilfonds, die bei Rechtsträgern gemäss Artikel 50 lit. f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- Anleihen, die von Emittenten mit hoher Bonität begeben werden, hochliquide sind und für welche ein reger Handel auf einem regulierten Markt mit einer transparenten Quotierung erfolgt, damit sie kurzfristig ohne Liquiditätsverluste veräussert werden können. Darüber hinaus ist eine mindestens börsentägliche Bewertung erforderlich. Die Laufzeit der Anleihen ist auf maximal 20 Jahre beschränkt;

- Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats gehandelt und von Emittenten aus diesen Staaten ausgegeben werden. Zusätzlich muss für diese Aktien ein reger Handel, verbunden mit einem transparenten Preis und hoher Liquidität, sichergestellt sein.

h2.2) Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten in Form von Wertpapieren werden mindestens einmal täglich zum letztbekannten Marktpreis und nach gängiger Marktpraxis bewertet. Massgeblich für die Bewertung ist die Börse, an der das Wertpapier notiert und welche der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

h2.3) Verwahrung von Sicherheiten

Für die Wertpapierleihe ernennen der jeweiligen Teilfonds und die Verwahrstelle zusammen den Sicherheitendienstleister The Bank of New York Mellon, S.A./N.V, der mit der Verwahrung der Sicherheiten innerhalb seines Netzwerks von Unterverwahrstellen beauftragt wird.

h2.4) Cash Collateral

Entgegengenommene Barmittel (Cash Collateral) können nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Definition in den CESR's Leitlinien angelegt werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für den jeweiligen Teilfonds in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen, oder Geldmarktfonds, ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

Bei der Wertpapierleihe gelten Barsicherheiten oder Sichteinlagen nicht als zulässige Sicherheiten, so dass eine diesbezügliche Wiederanlage ausgeschlossen ist.

h2.5) Korrelation

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

h2.6) Diversifizierung der Sicherheiten

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der Wertpapierleihe und/oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts beträgt.

h2.7) Operationelle und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden vom Risikomanagementprozess erfasst, gesteuert und gemindert.

h2.8) In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h2.9) Der Teilfonds hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit, ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei, zu verwerten.

h3) Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erhaltenen Sicherheiten eine Strategie zur Umsetzung geeigneter, konservativer, Bewertungsabschläge («Haircut-Strategie») definiert.

Durch die Bewertungsabschläge auf das Collateral erfolgt eine Besicherung von über 100%. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Bewertung des Collateral oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswertes täglich verändert. Die gemäss der Haircuts adjustierte Bewertung des Collaterals darf zu keinem Zeitpunkt das vom Fonds eingegangene Gegenpartei-Exposure unterschreiten.

Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Sicherheiten, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten, die Währung und die Ergebnisse möglicher

Stresstest Ergebnisse, die für die Sicherheiten durchgeführt werden können. Über eine angemessene Stresteststrategie muss ein Teilfonds verfügen, wenn dieser Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.

Die Bewertungsabschläge sind aufgrund unterschiedlicher Preisvolatilitäten für Anleihen nach Ratingklassen abgestuft. Die Bandbreite der Abschläge für Anleihen liegt zwischen 3% und 7%, für Aktien betragen die Abschläge mindestens 12%.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmässigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft, und falls notwendig, entsprechend angepasst. Im Falle von signifikant geänderten Märkten erfolgt eine sofortige Überprüfung der Bewertungsabschläge.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben, zurückgenommen oder konvertiert.
Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen aller Teilfonds erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens bis 15 Uhr Luxemburger Zeit, an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Unter «Bankgeschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

Unter «Handelstag» versteht man in diesem Zusammenhang jener Tag, dessen NAV für die Ausgabe-, respektive Rücknahme verwendet wird.

Unter «Bewertungstag» versteht man in diesem Zusammenhang der Tag, an dem der NAV vom Handelstag berechnet wird. Der Bewertungstag ist immer ein Bankgeschäftstag nach dem Handelstag mit Ausnahme von Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan. Für Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan findet die Bewertung am Handelstag statt.

Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen.

Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauffolgenden Bewertungstag (ein Bankwerktag nach Handelstag) auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet.

Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekannten Nettovermögenswertes (Forward Pricing).

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilsklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder dem Market Timing vergleichbaren Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des entsprechenden Rücknahmepreises zurückzunehmen, sofern dies - unter Berücksichtigung schützenswerter Interessen der Anteilinhaber oder eines Teilfonds - als notwendig erachtet wird (z.B. wenn sich durch die Rücknahme die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für den Fonds oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt).

Für die Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic AI Committed Small Caps, Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Japan und Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Emerging Markets wird der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert am übernächsten Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen.

Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis, «Partial Swinging Single Pricing»

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bzw. für jede Anteilsklasse den Vertragsbedingungen gemäss und gemäss Ziffer 3.1 an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse oder Währungsklasse ist – wo in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben – in der Rechnungswährung des Teilfonds bzw. der Währung der Währungsklasse ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse dividiert wird. Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit bzw. bei den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan und Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Japan auf 1 Yen gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtnettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf Euro lauten, in Euro konvertiert und zusammengezählt.

Ausschüttungen zugunsten der ausschüttenden Anteile bewirken, dass der Nettovermögenswert der ausschüttenden Anteile um den ausgeschütteten Betrag gemindert wird, wohingegen der Nettovermögenswert der thesaurierenden Anteile von diesem Vorgang unberührt bleibt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird folgendermassen bewertet:

a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet.
 Falls diese Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen.
 Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche weder an einer Börse notiert sind noch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.

c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, können wie folgt bewertet werden: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst.

d) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

e) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen

Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

f) Anteile an OGAW und anderer OGA werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW und anderer OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.

g) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass der Nettovermögenswert eines Teilfonds nach der im Folgenden beschriebenen «Swinging Single Pricing»-Methode berechnet wird.

Falls an einem Bankgeschäftstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, welcher einen bestimmten Schwellenwert (dargestellt in Prozent des Nettovermögenswertes) überschreitet, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds erhöht bzw. reduziert («Partial Swinging Single Pricing» im Folgenden «PSSP»). In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anteilinhaber an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds. Berücksichtigt werden sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem jeweiligen Teilfonds entstehen, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken.

Mit der Bestimmung des Swing-Faktors und des Schwellenwerts ist das Pricing Committee beauftragt worden.

Die Höhe des Swing-Faktors basiert auf den historischen Nebenkosten, die bei Zeichnungen und Rücknahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktgerechte Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.).

Die Festlegung des Schwellenwertes basiert auf den historischen Kapitalflüssen des jeweiligen Teilfonds. Der Schwellenwert stellt sicher, dass bei einem grossen Teil der Kapitalströme, bei welchen keine Käufe resp. Verkäufe durch das Asset Management notwendig sind, der Nettovermögenswert auch nicht geschwungen wird. Der Schwellenwert kann im Ermessen des Pricing Committee unter Umständen auch für eine gewisse Periode auf Null festgelegt werden.

Ist ein Teilfonds vor weniger als einem Jahr gegründet worden, werden der Swing-Faktor und der Schwellenwert in Abhängigkeit zu den Besonderheiten dieses Teilfonds festgelegt. Die so simulierten historischen Kapitalflüsse führen zur Festlegung eines für den jeweiligen Teilfonds repräsentativen Wert.

In ausserordentlichen Situationen, wie unüblich hohen Marktschwankungen oder eingeschränkter Marktliquidität, kann sich die Erhöhung oder Reduzierung des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds auf tagesaktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den Kauf und Verkauf der Anlagen beziehen bzw. auf Werte, die sich aus tagesaktuellen Marktbeobachtungen ergeben. Dies kann dazu führen, dass im besten Interesse der Anteilinhaber die genannte maximale Anpassung vorübergehend überschritten wird. Die Anteilinhaber werden entsprechend von der Verwaltungsgesellschaft auf dem üblichen Wege über solch eine Massnahme informiert.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die PSSP-Methode für alle Teilfonds anzuwenden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die PSSP-Methode ohne vorherige Bekanntmachung für einzelne oder alle Teilfonds für einen Tag auszusetzen, an dem eine Sacheinlage geleistet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewendet werden können oder als unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen. Beim Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Japan muss die Zahlung des Ausgabepreises innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen.
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Bankarbeitstage zu erstrecken, sofern sich die Dreitages- oder Viertagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.
Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche der vermittelnden Stelle zukommt. Die maximal geltende Vermittlungsgebühr je Teilfonds bzw. Anteilsklasse ist in der Tabelle unter Ziffer 1.2 Fondsstruktur aufgeführt;
- bei Konversion von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb des gleichen Umbrellas darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe zulässigen Vermittlungsgebühr belasten; bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet;
- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft, die Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen. Teilfonds, für die der PSSP-Ansatz zur Anwendung gelangt, können zur Berechnung der Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, statt des modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen Bewertungsstichtag verwenden.
Die entsprechende Anzahl Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu ermächtigen, den Anteilinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen.

Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Physische Inhaberanteile, welche bis zum 18. Februar 2016 aufgrund des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die verpflichtende Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen zur Änderung des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften nicht hinterlegt wurden, wurden annulliert und die Beträge, welche dem Wert dieser Anteile entsprechen, bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt, bis der Inhaber deren Auszahlung verlangt.

Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich an Bankgeschäftstagen jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück. Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige bei der Rücknahme anfallende Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt an einem Handelstag, alle oder einen Teil ihrer Anteile in solche eines anderen zur Zeichnung aufgelegten Teilfonds umzuwandeln bzw.

von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb des Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden. Die Konversion erfolgt auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds, die am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelt werden. Bei Konversionen darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe geschuldeten Vermittlungsgebühr belasten. Bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{BxC}{D}\right) xE$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
C = Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
D = Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds
E = Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds bzw. der beiden Anteilsklassen

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile des neuen Teilfonds Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

3.6.1 Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie die Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage, geschlossen sind, oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind, oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.

b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.

c) Im Fall einer Unterbrechung der IT-Kommunikation oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.

d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.

e) Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilinhaber steht.

3.6.2 Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände können Massnahmen zur Liquiditätssteuerung eines Teilfonds ergriffen und Liquiditätsmanagementtools („LMTs“) eingesetzt werden. Das kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen.

In diesem Zusammenhang behält sich die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anteilinhaber die Kürzung aller Rücknahmeanträge an Tagen vor,

an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen den effektiven, definierten Richtwert übersteigt. Für jeden Teilfonds wird dafür ein Richtwert definiert, der ein Gating-Verfahren auslösen kann. Die Auslösung des Gatings kann unter anderem dann erfolgen, wenn die notwendigen Transaktionen nicht im Rahmen akzeptabler Transaktionskosten abgewickelt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis kürzt.
Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächstmöglichen Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet nicht statt. Letztere können bis zur Cut-off Zeit vom Anteilinhaber storniert werden.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahmeanträge zu kürzen, wird jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass nur ein Teil des Rücknahmeantrags ausgeführt und der andere Teil aufgeschoben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Entscheidung über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gating-Verfahrens unverzüglich der Prüfgesellschaft sowie in angemessener Weise den Anteilinhabern mit.

Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

4.1 Ausschüttende Anteile

Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei den ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorzunehmen.

Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden oder Zinserträgen) und/oder aus dem Kapital (dies kann realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) erfolgen. Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital führen zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Die Zahlung erfolgt nach der unter Ziffer 3.4 «Rücknahme von Anteilen» beschriebenen Art.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und die Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilsklassen zurück.

4.2 Thesaurierende Anteile

Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.05% des Nettovermögens für Anteilsklassen, die Privatanlegern angeboten werden, und von 0.01% p.a. des Nettovermögens für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern angeboten werden, unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst. Zurzeit werden keine Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds erhoben.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilinhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören.

Sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, können, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Welche Anteilsklassen für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt wird, ist in Ziffer 1.4.5 aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und,

sofern entschädigt, dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und für den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration) zusammen. Die maximale pauschale Verwaltungskommission, maximale pauschale Management Fee und maximale pauschale Administration Fee je Teilfonds bzw. Anteilsklasse sind in der Tabelle unter Ziffer 1.4.5 aufgeführt

Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilinhaber liegende Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen gespeist.

Bei den Anteilsklassen N, M und S wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fonds erhoben. Folglich wird die Verwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management, den Vertrieb und weitere anfallende Kosten, insbesondere Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der unter Ziffer 1.4.5 oben genannten Verträge (schriftlicher Vermögensverwaltungsauftrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilsmässig belastet. Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

6 Information an die Anteilinhaber

6.1 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik im Einklang mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere dem OGA-Gesetz sowie den entsprechenden ESMA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) erstellt, die für alle Mitarbeiter, insbesondere den gemäss dem OGA-Gesetz identifizierten Mitarbeitern und einschliesslich der angestellten Geschäftsführer und Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, gilt. Die Vergütungspolitik ist mit dem Ziel erstellt worden, die Anlegerinteressen sowie die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Konzerns langfristig und nachhaltig zu schützen. Zudem steht sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und

umfasst Massnahmen, anhand derer Interessenkonflikte vermieden werden sollen.
Die Vergütungspolitik ist darauf angelegt, ein wirksames und solides Risikomanagement zu fördern und eine übermässige Übernahme von Risiken zu verhindern.

Die Vergütung der Angestellten setzt sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammen, wobei sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich zu machen und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichten zu können. Die variable Komponente basiert massgeblich auf dem Konzernergebnis, der Leistung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Funktion und Leistung des Angestellten.

Die individuellen Leistungsziele der Angestellten werden jährlich beurteilt und festgelegt. Die jährliche Beurteilung legt die Basis für die Festlegung der Höhe der variablen Vergütung und eine eventuelle Erhöhung der festen Vergütung. Bei der Bewertung der individuellen Leistung eines Angestellten werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien verwendet. Die variable Vergütung kann bei ungenügender Zielerreichung oder schlechtem Geschäftsresultat ganz entfallen.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik, die eine genaue Beschreibung dieser Politik, die Einzelheiten zur Berechnung der Vergütung, die sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung zuständigen Personen umfasst, wird auf der folgenden Internetseite www.swisscanto.com/lu/de/gs/rechtliche-hinweise/verguetungspolitik.html und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6.2 Rechenschaftsberichte

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilinhabern kostenlos innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. März) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (30. September) auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt – nach deren Umrechnung in die Fondswährung, den Euro – das Fondsvermögen.

Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und/oder Kreditaufnahme bestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d.h. der Ausübungspreis der laufenden Optionen und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termin- und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente. Die Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften sind für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

6.3 Datenschutz

Die Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Auslagerung diverser Aufgabenbereiche die Bearbeitung persönlicher Daten und Informationen in Ländern erfolgen kann, die unter Umständen nicht die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen aufweisen, wie dies in Luxemburg der Fall ist.

6.4 Sonstige Informationen

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögens-wert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag im Internet auf www.swisscanto.com sowie www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilinhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern. Änderungen der Vertragsbedingungentreten, falls nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Im Anteilsregister eingetragene Anteilinhaber werden über Änderungen des vorliegenden Verkaufsprospekts sowie der Vertragsbedingungen rechtzeitig schriftlich per Mitteilung informiert.

Im Fall eines Fehlers in der NAV-Berechnung bzw. einer Grenzwertüberschreitung eines Teilfonds werden Anteilinhaber, die über einen Finanzintermediär ihre Anteile erworben haben, darauf hingewiesen, dass ihre Entschädigungsrechte über den Finanzintermediär gesteuert werden. Somit kann eine Berücksichtigung der individuellen Situation dieser Anteilinhaber bei etwaigen Entschädigungszahlungen nicht sichergestellt werden.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und es sind dort Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Die aktuellsten Versionen des Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anleger sind im Internet unter www.swisscanto.com abrufbar.

Verwaltungsgesellschaft:
Swisscanto Asset Management International S.A.

Verwahrstelle:
CACEIS Bank, Luxembourg Branch

Spezifische Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile im Ausland

<u>In der Bundesrepublik Deutschland: Zusätzliche Informationen, für Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland</u>

Einrichtungen gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind erhältlich bei:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg , Luxemburg
E-Mail-Adresse: csswisscanto@caceis.com

CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist für die Abwicklung von Ausgabe, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie für Zahlungen an die Anteilinhaber verantwortlich.

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind auf www.eifs.lu/swisscanto erhältlich:

1. Informationen darüber, wie Aufträge (Ausgabe, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

2. Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwer- den;

3. Informationen im Zusammenhang mit den von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;

4. der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte, die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie Informationen wo der Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile verfügbar sind.

Bezugsort der massgeblichen Fondsdokumente

Zudem werden der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen die Halbjahresberichte und die geprüften Jahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber täglich auf www.swisscanto.com und www.fundinfo.com veröffentlicht.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Verwaltungsgesellschaft auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Bekanntmachung können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

In Österreich

Die nachfolgenden Angaben richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Einrichtungen gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind erhältlich bei:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg , Luxemburg
E-Mail-Adresse: csswisscanto@caceis.com

CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist für die Abwicklung von Ausgabe, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie für Zahlungen an die Anteilinhaber verantwortlich.

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind auf www.eifs.lu/swisscanto erhältlich:

1. Informationen darüber, wie Aufträge (Ausgabe, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

2. Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;

3. Informationen im Zusammenhang mit den von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;

4. der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte, die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie Informationen wo der Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile verfügbar sind.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ebenfalls auf der Internetseite der Tageszeitung «Der Standard» (www.derstandard.at) und alle übrigen Bekanntmachungen auf www.swisscanto.com und www.fundinfo.com publiziert.

Im Fürstentum Liechtenstein

Die nachfolgenden Angaben richten sich an potenzielle Erwerber im Fürstentum Liechtenstein, indem sie diesen Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs im Fürstentum Liechtenstein präzisieren und ergänzen.

Einrichtungen gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind erhältlich bei:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg , Luxemburg
E-Mail-Adresse: csswisscanto@caceis.com

CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist für die Abwicklung von Ausgabe, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie für Zahlungen an die Anteilinhaber verantwortlich.

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind auf www.eifs.lu/swisscanto erhältlich:

1. Informationen darüber, wie Aufträge (Ausgabe, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

2. Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und dem Umgang mit Beschwerden;

3. Informationen im Zusammenhang mit den von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;

4. der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte, die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie Informationen wo der Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile verfügbar sind.

Publikationen

Die Nettovermögenswerte werden mindestens zweimal im Monat auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz.

ANHANG

TEILFONDSSPEZIFISCHE NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Climate

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300T84Y203EKMK657

Version:
September 2026

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 0%

●○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Asset Management investiert in diesem Teilfonds ausschliesslich in ~~auf~~ Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielen zur Vorbeugung und Bekämpfung des Klimawandels leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Als Referenzrahmen dazu dienen die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden "SDG").

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Das Asset Management nutzt verschiedene Datenpunkte, um die Bemessung des nachhaltigen Investitionsziels durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Folgender in die Anlageprozesse integrierter Nachhaltigkeitsindikator wird zur Bemessung des Erreichens des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:

Nachhaltige Investitionen
Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die einen Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen qualitativ und quantitativ untersucht. Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die zur Reduktion des Klimawandels und dessen Folgewirkungen beitragen und Produkte und Dienstleistungen aus folgenden Bereichen anbieten: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Ressourceneffizienz, Individualverkehr sowie öffentlicher Verkehr und Logistik. Details zur aus dieser Untersuchung resultierenden nachhaltigen Investmentquote sind dem Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu entnehmen.

Investitionen, die den oben beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung des dargestellten nachhaltigen Investitionsziels.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Information bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die einen Beitrag zur Reduktion des Klimawandels oder dessen Folgewirkungen leisten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

1. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Bezug zu einem oder mehreren klimawandelbezogenen Nachhaltigkeitszielen leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Dieser Beitrag wird hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen erzielt. Das Asset Management unterteilt deren Beiträge auch zu ökologischen und sozialen Zielen.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 90% des Nettovermögens oder der im Portfolio enthaltenen Emittenten bei der Umsetzung der Sustainable Ausprägung analysiert werden.

1.1 Anlagen in SDG-Leaders (Thematische Anlagen)

Als Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu klimawandelbezogenen SDGs leisten (sogenannte "SDG-Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass netto mindestens 40% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit einem positiven Beitrag oder mindestens 20% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit stark positivem Beitrag stammen. Dies resultiert in einem SDG-Score von ≥ 60. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG-Leader qualifizieren, falls dieser eine Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 40% bzw. 20% nicht erreicht wird.
Die dadurch ermittelten SDG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste und 100 der beste Wert darstellt. Als SDG-Leader gelten dabei Unternehmen mit einem Score ≥ 60. Bei jedem nachfolgenden Datenupdate bleibt ein Unternehmen ein SDG-Leader, sofern dessen SDG Score mindestens 55 ist.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG-Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines

spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG-Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der letzten drei Jahre.

4. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen. Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den Ausschlüssen aus Artikel 12(1) a) - g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf EU Paris-alignierte Benchmarks (sog. "PAB-Ausschlüsse").

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
 - Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion)
- Betrieb von nuklearen Anlagen

- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz)
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Entwaldung durch Forst- und Landwirtschaft
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<60% RSPO)

5. Anlageuniversum

Das Asset Management reduziert aufgrund des angewendeten Nachhaltigkeitsprozesses (Anwendung der verbindlichen Elemente der Sustainable Ausprägung) das anfängliche Anlageuniversum um mindestens 20%. Die Zusammensetzung dieses Universums basiert ausschließlich auf der Anlagestrategie des Fonds und den Vermögenswerten, die für eine Auswahl infrage kommen. Im Falle einer Änderung des anfänglichen Anlageuniversums aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des Referenzwerts kann es vorübergehend zu Abweichungen vom genannten Reduktionsprozentsatz kommen. Diese Abweichungen werden innert angemessener Frist und im Sinne der Anteilinhaber korrigiert.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

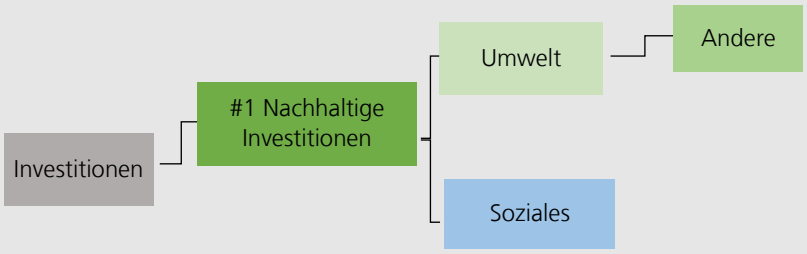
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoss gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass 100% der Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) SFDR (#1 Nachhaltige Investitionen) getätigt werden, was mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht. Von 100% der Investitionen fallen mindestens 80% in die Kategorie "Umwelt" und die eventuell verbleidenden Investitionen in die Kategorie "Soziales".
Der Teilfonds hält im Umfang von höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ~~vor~~, Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen).



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, erfüllen die Voraussetzungen für "#1 Nachhaltige Investitionen". Alle anderen Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, sondern lediglich zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

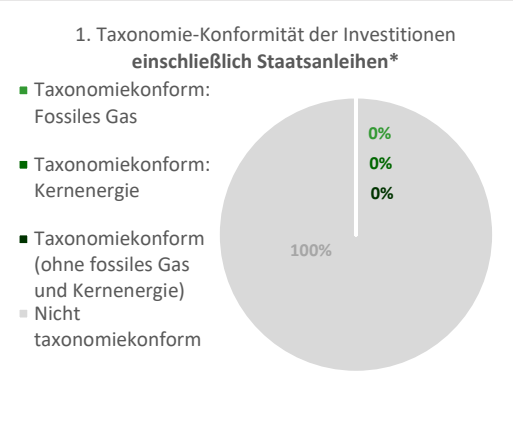
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

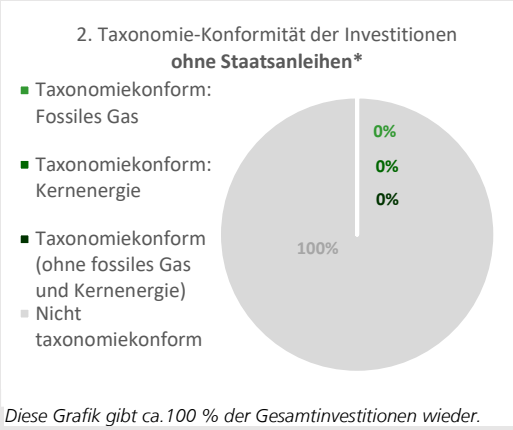
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt ca.100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 80% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert nicht in "#2 Nicht nachhaltige Investitionen".

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

 Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU2417103780.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Water

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300CS480KI3QXNY80

Version:
September 2026

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 75%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 5%

●○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Asset Management investiert in diesem Teilfonds ausschliesslich in Titel von Unternehmungen, die gemäss dessen Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren wasserbezogenen Nachhaltigkeitszielen leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Als Referenzrahmen dazu dienen die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden "SDG").

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Das Asset Management nutzt verschiedene Datenpunkte, um die Bemessung des nachhaltigen Investitionsziels durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Folgender in die Anlageprozesse integrierter Nachhaltigkeitsindikator wird zur Bemessung des Erreichens des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:

Nachhaltige Investitionen
Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die einen Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen qualitativ und quantitativ untersucht. Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten. Anvisiert werden Unternehmen aus den Bereichen Wasserversorgung, Wassertechnologien, Wasseraufbereitung, Wasserdienstleistungen, Wasserreinigung und Wasserrecycling.
Details zur aus dieser Untersuchung resultierenden nachhaltigen Investmentquote sind dem Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu entnehmen.

Investitionen, die den oben beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung des dargestellten nachhaltigen Investitionsziels.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Wasserversorgung, Wassertechnologien, Wasseraufbereitung, Wasserdienstleistungen, Wasserreinigung und Wasserrecycling.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

1. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Bezug zu einem oder mehreren wasserbezogenen Nachhaltigkeitszielen leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Dieser Beitrag wird hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen erzielt. Das Asset Management unterteilt deren Beiträge auch zu ökologischen und sozialen Zielen.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 90% des Nettovermögens oder der im Portfolio enthaltenen Emittenten bei der Umsetzung der Sustainable Ausprägung analysiert werden.

1.1 Anlagen in SDG-Leaders (Thematische Anlagen)

Als Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den wasserbezogenen SDGs leisten (sogenannte "SDG-Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass netto mindestens 40% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit einem positiven Beitrag oder mindestens 20% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit stark positivem Beitrag stammen. Dies resultiert in einem SDG-Score von ≥ 60. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG-Leader qualifizieren, falls dieser eine Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 40% bzw. 20% nicht erreicht wird.
Die dadurch ermittelten SDG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste und 100 der beste Wert darstellt. Als SDG-Leader gelten dabei Unternehmen mit einem Score ≥ 60. Bei jedem nachfolgenden Datenupdate bleibt ein Unternehmen ein SDG-Leader, sofern dessen SDG Score mindestens 55 ist.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen

Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG-Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG-Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit des Portfolios auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus. Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Bruttoinlandprodukt). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards „Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet.
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der letzten drei Jahre.

4. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den Ausschlüssen aus Artikel 12(1) a) - g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf EU Paris-alignierte Benchmarks (sog. "PAB-Ausschlüsse"). Darüber hinaus hat das Asset Management weiterreichende Aktivitäten bestimmt, die bei Unternehmen zum Auschluss aus dem Anlageuniversum führen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:

 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion)
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz)
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Entwaldung durch Forst- und Landwirtschaft
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<60% RSPO)

5. Anlageuniversum

Das Asset Management reduziert aufgrund des angewendeten Nachhaltigkeitsprozesses (Anwendung der verbindlichen Elemente der Sustainable Ausprägung) das anfängliche Anlageuniversum um mindestens 20%. Die Zusammensetzung dieses Universums basiert ausschließlich auf der Anlagestrategie des Fonds und den Vermögenswerten, die für eine Auswahl infrage kommen. Im Falle einer Änderung des anfänglichen Anlageuniversums aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des Referenzwerts kann es vorübergehend zu Abweichungen vom genannten Reduktionsprozentsatz kommen. Diese Abweichungen werden innert angemessener Frist und im Sinne der Anteilinhaber korrigiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

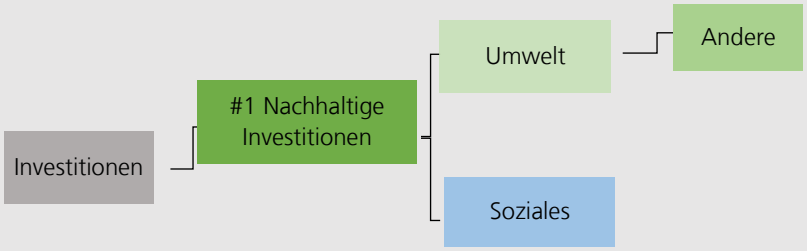
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoss gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass 100% der Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) SFDR (#1 Nachhaltige Investitionen) getätigt werden, was mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht -Von 100% der Investitionen fallen mindestens 75% in die Kategorie "Umwelt" und mindestens 5% in "Soziales".
Der Teilfonds hält im Umfang von höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds, Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen).



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, erfüllen die Voraussetzungen für "#1 Nachhaltige Investitionen". Alle anderen Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels,

sondern lediglich zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

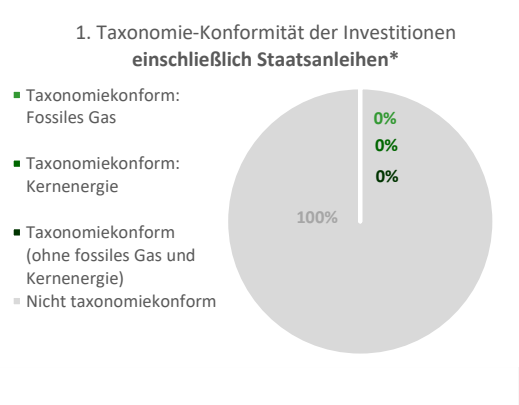
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

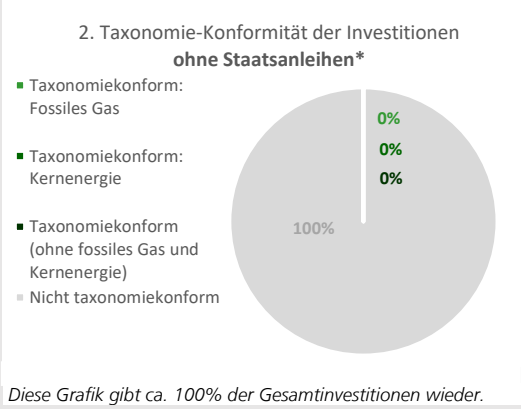
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt ca. 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 75% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 5% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert nicht in "#2 Nicht nachhaltige Investitionen".

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

 Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU1663824750.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Selection

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000P2B9KQ86KT462

Version:
September 2026

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO_2e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.
Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:
- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse*
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine

Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. Positive-Screening

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.
Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO_2e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen (anhand des Umsatzanteils), die nachhaltige Wirtschaftsweise oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmungen qualitativ und quantitativ untersucht.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO_2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.
Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Asset Management fokussiert sich mit einer Analyse zu nachhaltigen Anlagen auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlüssen, bei der Klima-Ausrichtung sowie bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Positive-Screening) und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften. Die Auswahl der Titel basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlüsse

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Positive-Screening

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds. Zusätzlich ist der ESG-Score des Teilfonds höher als der ESG-Score vom Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschafswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen

Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen (anhand des Umsatzanteils), nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Die so ermittelten Emittenten werden vollumfänglich zu den nachhaltigen Investitionen gezählt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
Bei Verstössen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

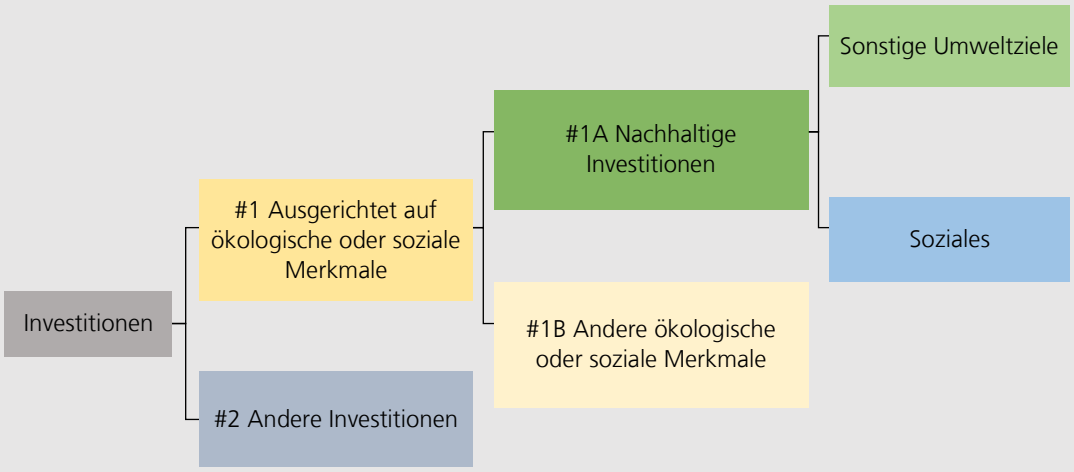
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 80% der Investitionen des Teilfonds die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), was mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht.

Bis zu 20% der übrigen Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Damit behält sich das Asset Management im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen, sowie Cash und Derivate (mit Ausnahme von Total Return Swaps und Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, und ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen können) zu halten.

Es werden mindestens 20% der Investitionen des Teilfonds in "#1A Nachhaltige Investitionen" getätigt, welche wiederum in mindestens 10% "Sonstige Umweltziele" und mindestens 10% "Soziales" aufgeteilt werden. Die übrigen Investitionen, welche ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), fallen unter "#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale".



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Total Return Swaps und Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, verfolgen ökologische und/oder soziale Merkmale. Alle anderen Derivate werden zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

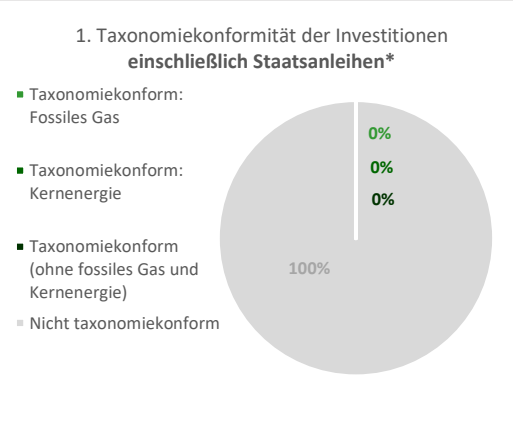
0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

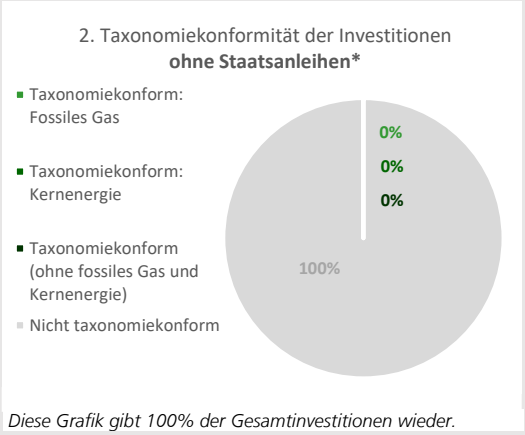
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

10% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

10% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 20% der Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einschliesslich Zielfonds umfassen, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Investitionen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU0230112046.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed USA

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300C6KO54K2Y4PI02

Version:
September 2026

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO_2e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.
Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:
- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse*
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine

Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. Positive-Screening

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.
Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO_2e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen (anhand des Umsatzanteils), die nachhaltige Wirtschaftsweise oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmungen qualitativ und quantitativ untersucht.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO_2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.
Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Asset Management fokussiert sich mit einer Analyse zu nachhaltigen Anlagen auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

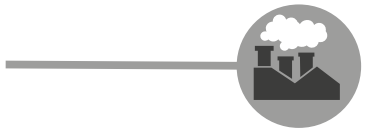
Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlüssen, bei der Klima-Ausrichtung sowie bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Positive-Screening) und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in den USA haben. Die Auswahl der Titel basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlüsse

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Positive-Screening

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds. Zusätzlich ist der ESG-Score des Teilfonds höher als der ESG-Score vom Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschafswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen

Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen (anhand des Umsatzanteils), nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Die so ermittelten Emittenten werden vollumfänglich zu den nachhaltigen Investitionen gezählt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
Bei Verstössen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

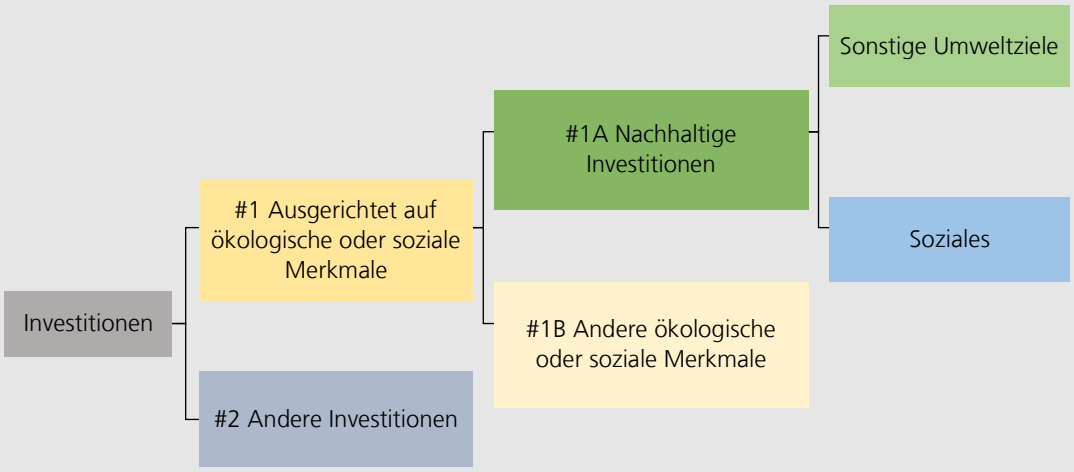
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 80% der Investitionen des Teilfonds die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), was mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht.

Bis zu 20% der übrigen Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Damit behält sich das Asset Management im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen, sowie Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, und ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen können) zu halten.

Es werden mindestens 20% der Investitionen des Teilfonds in "#1A Nachhaltige Investitionen" getätigt, welche wiederum in mindestens 10% "Sonstige Umweltziele" und mindestens 10% "Soziales" aufgeteilt werden. Die übrigen Investitionen, welche ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), fallen unter "#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale".



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, verfolgen ökologische und/oder soziale Merkmale. Alle anderen Derivate werden zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

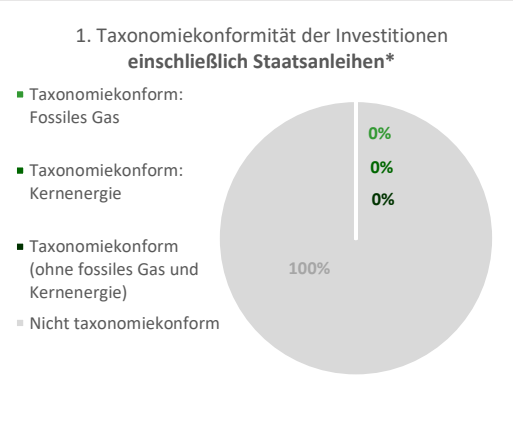
0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

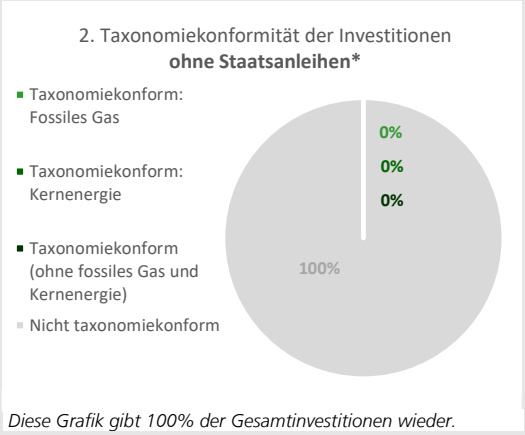
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

10% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

10% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 20% der Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einschliesslich Zielfonds umfassen, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Investitionen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU0644935826.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300DDX1YJO3FS0063

Version:
September 2026

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 30%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 30%

●○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Asset Management investiert mit diesem Finanzprodukt ausschliesslich in nachhaltige Investitionen gemäss SFDR Artikel 2(17), indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Beitrag zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Das Asset Management nutzt verschiedene Datenpunkte, um die Bemessung des nachhaltigen Investitionsziels durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Folgender in die Anlageprozesse integrierter Nachhaltigkeitsindikator wird zur Bemessung des Erreichens des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:

Nachhaltige Investitionen
Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die einen Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden Produkte und Dienstleistungen und die nachhaltige Wirtschaftsweise oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmungen qualitativ und quantitativ untersucht. Details zur aus dieser Untersuchung resultierenden nachhaltigen Investmentquote sind dem Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu entnehmen.

Investitionen, die den oben beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung des dargestellten nachhaltigen Investitionsziels.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 85% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit. Maximal 15% des Nettovermögens können in variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität investiert werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

1. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Die so ermittelten Emittenten werden vollumfänglich zu den nachhaltigen Investitionen gezählt. Das Asset Management unterscheidet zwischen Anlagen in SDG-Leaders, ESG-Leaders und Themen Adopters und unterteilt deren Beiträge zu ökologischen und sozialen Zielen.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 90% des Nettovermögens oder der im Portfolio enthaltenen Emittenten bei der Umsetzung der Sustainable Ausprägung analysiert werden.

1.1. Anlagen in SDG-Leaders (Best-in-Class)

Zu den nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass netto mindestens 40% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit einem positiven Beitrag oder 20% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit stark positivem Beitrag stammen. Dies resultiert in einem SDG-Score von ≥ 60. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG Leader qualifizieren, falls dieser eine Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung darstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 40% bzw. 20% nicht erreicht wird.
Die dadurch ermittelten SDG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste und 100 der beste Wert darstellt. Als SDG-Leader gelten dabei Unternehmen mit einem Score ≥ 60. Bei jedem nachfolgenden Datenupdate bleibt ein Unternehmen ein SDG-Leader, sofern dessen SDG Score mindestens 55 ist.

1.2. Anlagen in ESG-Leaders (Best-in-Class)

Zu den nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich weiter Titel von Emittenten, die das Asset Management bezüglich ihrer nachhaltigen Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) mittels Best-in-Class Ansatz überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders") und welche somit ihre Prozesse hinsichtlich SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) optimiert haben. Als Grundlage

für die Bestimmung der ESG-Leaders dienen proprietäre ESG-Scores, welche das Asset Management für Unternehmungen berechnet. Diese basieren auf Daten von unabhängigen Drittanbietern und werden durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen berechnet. Bei der Bestimmung der ESG-Kriterien trägt das Asset Management deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die dadurch ermittelten ESG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste, 50 der durchschnittliche und 100 der beste Wert darstellt.

Als ESG-Leaders gelten dabei Unternehmungen mit einem ESG Score ≥ 50. In Ausnahmefällen können anhand einer Fundamentalanalyse ESG-Leader definiert werden, obwohl der ESG-Score unter 50 liegt. Bei jedem nachfolgenden Datenupdate bleibt ein Unternehmen ein ESG-Leader, sofern dessen ESG-Score mindestens 45 ist.

1.3. Anlagen in Themen-Adopters

Zu den Nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2(17) werden zudem Unternehmen gezählt, die ihre Wertschöpfungskette hinsichtlich Circular Economy und Digital Economy optimiert haben. Solche Unternehmen werden basierend auf einer Fundamentalanalyse als sogenannte Circular Economy Adopters bzw. als Digital Economy Adopters beigefügt. Für Circular Economy Adopters werden basierend auf u.a. Recyclingquoten, Abfallverringerung, Takeback-Initiativen, Ecodesign-Policies, Offenlegung von Recycling-Anteilen in Produkten/Verpackungen ein Circular Economy Adopters Score bestimmt. Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Circular Economy Adopters. Für Digital Economy Adopters werden basierend auf Kriterien aus dem Operations- bzw. Policy Bereich wie unter anderem der Höhe der Investitionen zur Förderung der digitalen Transformation des Unternehmens, der Integration einer digitalen Strategie in das gesamte Geschäftsmodell des Unternehmens, dem Grad der Prozessautomatisierung bei Kunden- und Mitarbeiteraktivitäten ein Digital Economy Adopters Score bestimmt. Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Digital Economy Adopters.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit des Portfolios auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus. Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Bruttoinlandprodukt). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards „Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet.
Das Asset Management legt dazu für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschafswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den Ausschlüssen aus Artikel 12(1) a) - g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf EU Paris-alignierte Benchmarks (sog. "PAB-Ausschlüsse"). Darüber hinaus hat das Asset Management weiterreichende Aktivitäten bestimmt, die bei Unternehmen zum Auschluss aus dem Anlageuniversum führen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion)
- Betrieb von nuklearen Anlagen

- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz)
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Entwaldung durch Forst- und Landwirtschaft
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<60% RSPO)

5. Anlageuniversum

Das Asset Management reduziert aufgrund des angewendeten Nachhaltigkeitsprozesses (Anwendung der verbindlichen Elemente der Sustainable Ausprägung) das anfängliche Anlageuniversum um mindestens 20%. Die Zusammensetzung dieses Universums basiert ausschließlich auf der Anlagestrategie des Fonds und den Vermögenswerten, die für eine Auswahl infrage kommen. Im Falle einer Änderung des anfänglichen Anlageuniversums aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des Referenzwerts kann es vorübergehend zu Abweichungen vom genannten Reduktionsprozentsatz kommen. Diese Abweichungen werden innert angemessener Frist und im Sinne der Anteilinhaber korrigiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

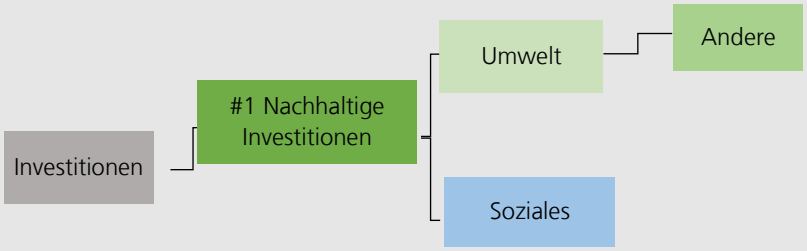
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoß gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass 100% der Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) SFDR (#1 Nachhaltige Investitionen) getätigt werden, was mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht. Von 100% der Investitionen fallen mindestens 30% in die Kategorie "Umwelt" und mindestens 30% in "Soziales".
Der Teilfonds hält im Umfang von höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds, Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen).



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, erfüllen die Voraussetzungen für "#1 Nachhaltige Investitionen". Alle anderen Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, sondern lediglich zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

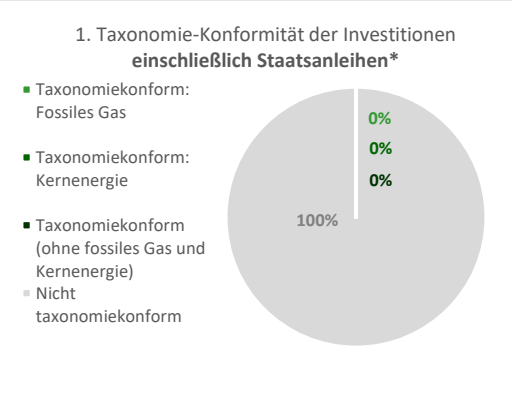
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

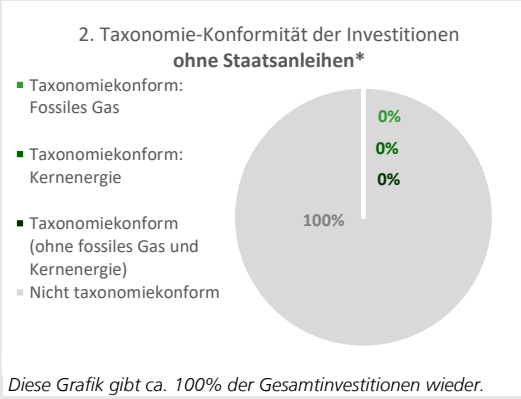
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt ca. 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 30% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 30% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert nicht in "#2 Nicht nachhaltige Investitionen".

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

 Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU0161535835.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Emerging Markets

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300D6C2DWKAX5NM62

Version:
September 2026

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO_2e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.
Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:
- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse*
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine

Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. Positive-Screening

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.
Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO_2e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen (anhand des Umsatzanteils), die nachhaltige Wirtschaftsweise oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmungen qualitativ und quantitativ untersucht.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO_2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.
Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Asset Management fokussiert sich mit einer Analyse zu nachhaltigen Anlagen auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlüssen, bei der Klima-Ausrichtung sowie bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Positive-Screening) und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Schwellenländern haben. Die Auswahl der Titel basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlüsse

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Positive-Screening

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds. Zusätzlich ist der ESG-Score des Teilfonds höher als der ESG-Score vom Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschafswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen

Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen (anhand des Umsatzanteils), nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Die so ermittelten Emittenten werden vollumfänglich zu den nachhaltigen Investitionen gezählt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
Bei Verstössen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

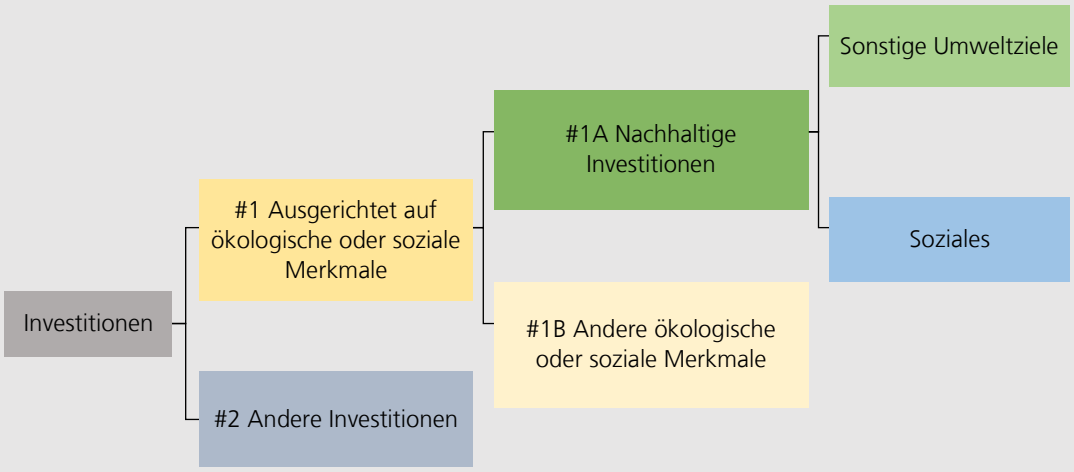
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 80% der Investitionen des Teilfonds die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), was mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht.

Bis zu 20% der übrigen Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Damit behält sich das Asset Management im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen, sowie Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, und ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen können) zu halten.

Es werden mindestens 20% der Investitionen des Teilfonds in "#1A Nachhaltige Investitionen" getätigt, welche wiederum in mindestens 10% "Sonstige Umweltziele" und mindestens 10% "Soziales" aufgeteilt werden. Die übrigen Investitionen, welche ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), fallen unter "#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale".



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, verfolgen ökologische und/oder soziale Merkmale. Alle anderen Derivate werden zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

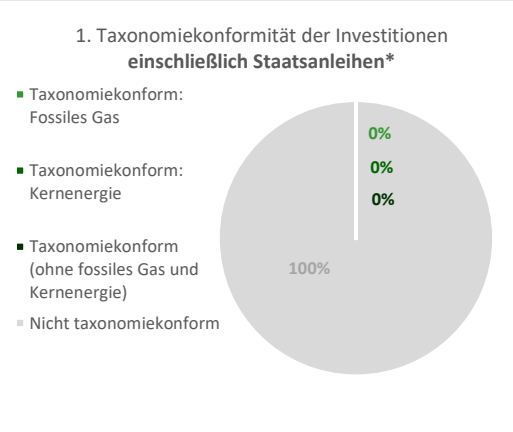
0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

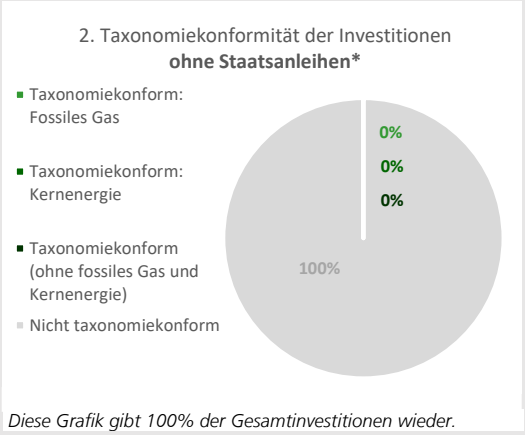
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

10% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

10% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 20% der Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einschliesslich Zielfonds umfassen, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Investitionen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU1900093359.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Eurozone

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300JHENP6KBFI8K96

Version:
September 2026

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO_2e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.
Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:
- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse*
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine

Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. Positive-Screening

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.
Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO_2e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen (anhand des Umsatzanteils), die nachhaltige Wirtschaftsweise oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmungen qualitativ und quantitativ untersucht.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO_2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.
Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Asset Management fokussiert sich mit einer Analyse zu nachhaltigen Anlagen auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

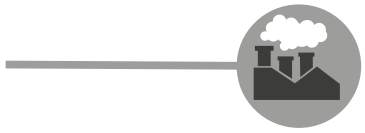
Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlüssen, bei der Klima-Ausrichtung sowie bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Positive-Screening) und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in der Eurozone haben. Die Auswahl der Titel basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlüsse

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Positive-Screening

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds. Zusätzlich ist der ESG-Score des Teilfonds höher als der ESG-Score vom Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschafswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen

Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen (anhand des Umsatzanteils), nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Die so ermittelten Emittenten werden vollumfänglich zu den nachhaltigen Investitionen gezählt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
Bei Verstössen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

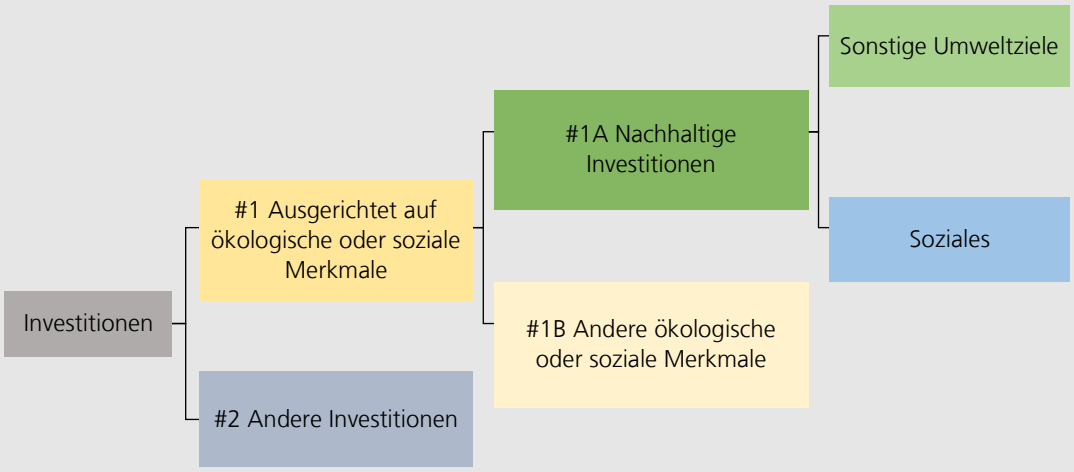
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 80% der Investitionen des Teilfonds die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), was mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht.

Bis zu 20% der übrigen Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Damit behält sich das Asset Management im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen, sowie Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, und ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen können) zu halten.

Es werden mindestens 20% der Investitionen des Teilfonds in "#1A Nachhaltige Investitionen" getätigt, welche wiederum in mindestens 10% "Sonstige Umweltziele" und mindestens 10% "Soziales" aufgeteilt werden. Die übrigen Investitionen, welche ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), fallen unter "#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale".



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, verfolgen ökologische und/oder soziale Merkmale. Alle anderen Derivate werden zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

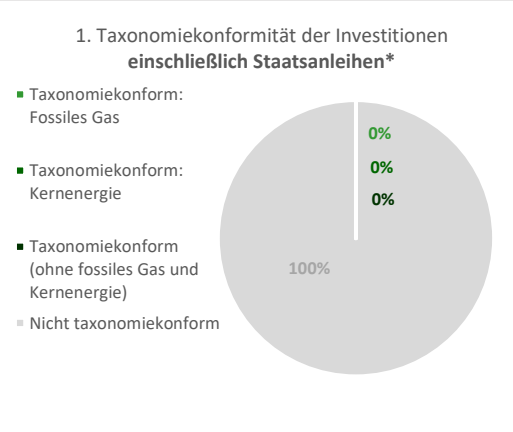
0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

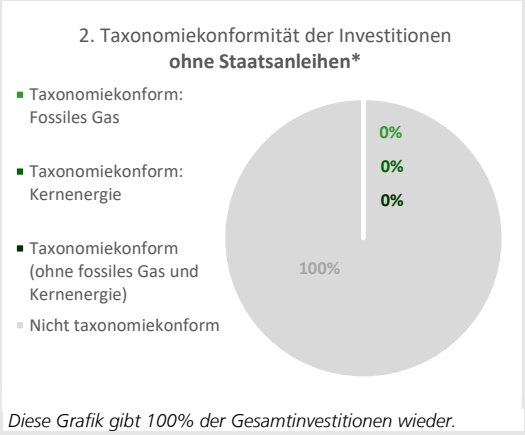
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

10% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

10% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 20% der Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einschliesslich Zielfonds umfassen, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Investitionen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU1900091734.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic AI Committed Small Caps

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493006R3S8PDES2LE27

Version:
September 2026

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO_2e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.
Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:
- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse*
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine

Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. Positive-Screening

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.
Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO_2e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen (anhand des Umsatzanteils), die nachhaltige Wirtschaftsweise oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmungen qualitativ und quantitativ untersucht.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO_2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.
Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Asset Management fokussiert sich mit einer Analyse zu nachhaltigen Anlagen auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlüssen, bei der Klima-Ausrichtung sowie bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Positive-Screening) und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens weltweit in Aktien und andere in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, welche Bestandteil des MSCI World Small Cap Index sind. Die Auswahl der Titel basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlüsse

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Positive-Screening

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds. Zusätzlich ist der ESG-Score des Teilfonds höher als der ESG-Score vom Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschafswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen (anhand des Umsatzanteils), nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Die so ermittelten Emittenten werden vollumfänglich zu den nachhaltigen Investitionen gezählt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
Bei Verstössen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

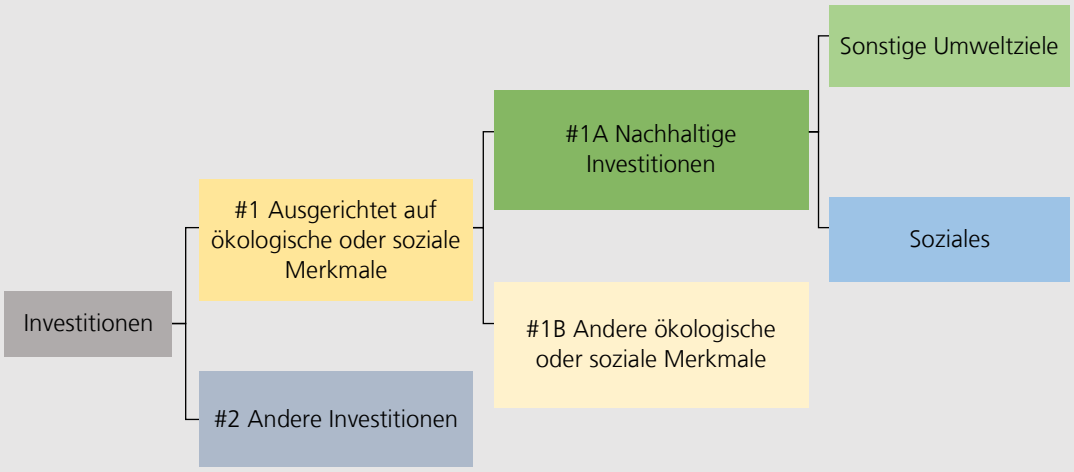
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 80% der Investitionen des Teilfonds die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), was mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht.

Bis zu 20% der übrigen Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Damit behält sich das Asset Management im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen, sowie Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, und ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen können) zu halten.

Es werden mindestens 20% der Investitionen des Teilfonds in "#1A Nachhaltige Investitionen" getätigt, welche wiederum in mindestens 10% "Sonstige Umweltziele" und mindestens 10% "Soziales" aufgeteilt werden. Die übrigen Investitionen, welche ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), fallen unter "#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale".



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, verfolgen ökologische und/oder soziale Merkmale. Alle anderen Derivate werden zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

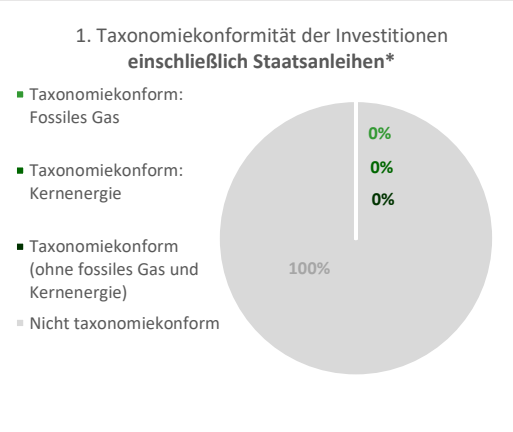
0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

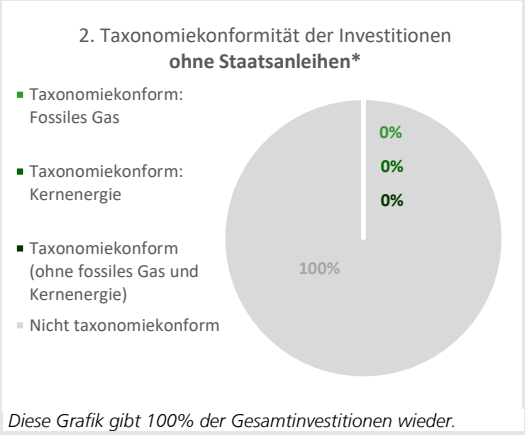
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

10% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

10% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 20% der Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einschliesslich Zielfonds umfassen, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Investitionen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU1900093193.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Committed Japan

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300LD9J42DM6UI310

Version:
September 2026

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO_2e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.
Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:
- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse*
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine

Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. Positive-Screening

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.
Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO_2e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen (anhand des Umsatzanteils), die nachhaltige Wirtschaftsweise oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmungen qualitativ und quantitativ untersucht.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO_2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.
Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Asset Management fokussiert sich mit einer Analyse zu nachhaltigen Anlagen auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

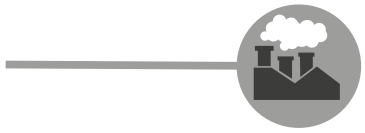
Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlüssen, bei der Klima-Ausrichtung sowie bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Positive-Screening) und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Japan haben. Die Auswahl der Titel basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlüsse

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Positive-Screening

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds. Zusätzlich ist der ESG-Score des Teilfonds höher als der ESG-Score vom Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschafswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen

Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen (anhand des Umsatzanteils), nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Die so ermittelten Emittenten werden vollumfänglich zu den nachhaltigen Investitionen gezählt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
Bei Verstössen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

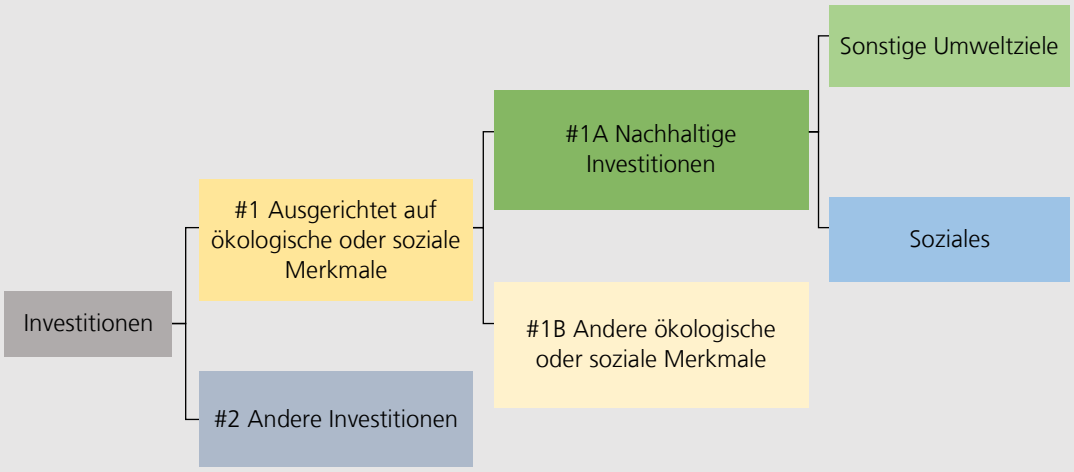
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 80% der Investitionen des Teilfonds die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), was mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht.

Bis zu 20% der übrigen Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Damit behält sich das Asset Management im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen, sowie Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, und ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen können) zu halten.

Es werden mindestens 20% der Investitionen des Teilfonds in "#1A Nachhaltige Investitionen" getätigt, welche wiederum in mindestens 10% "Sonstige Umweltziele" und mindestens 10% "Soziales" aufgeteilt werden. Die übrigen Investitionen, welche ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), fallen unter "#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale".



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, verfolgen ökologische und/oder soziale Merkmale. Alle anderen Derivate werden zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

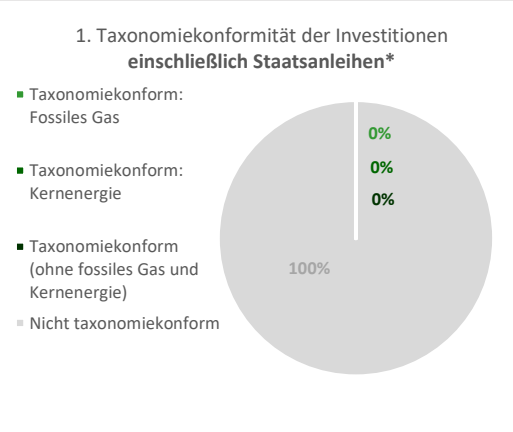
0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

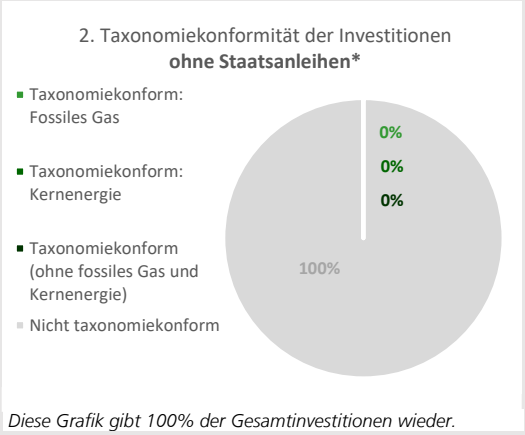
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

10% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

10% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 20% der Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einschliesslich Zielfonds umfassen, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Investitionen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU1900092112.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Committed Europe Top Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930065W8GPK4IGO606

Version:
September 2026

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlüsse, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO_2e-Intensität (Klima-Ausrichtung) sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.
Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:
- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse*
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine

Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.
Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO_2e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen (anhand des Umsatzanteils), die nachhaltige Wirtschaftsweise oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmungen qualitativ und quantitativ untersucht.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO_2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.
Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Asset Management fokussiert sich mit einer Analyse zu nachhaltigen Anlagen auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen, nachhaltiger Wirtschaftsweise oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

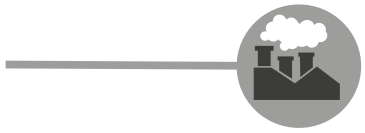
Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlüssen, bei der Klima-Ausrichtung sowie bei der ESG-Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.
Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, welche Bestandteil des MSCI World Small Cap Index sind. Die Auswahl der Titel des Universums basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Asset Management berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Asset Management in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlüsse

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschafswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten. Dieser Beitrag kann hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen (anhand des Umsatzanteils), nachhaltiger Wirtschaftsweise oder

nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt werden. Die so ermittelten Emittenten werden vollumfänglich zu den nachhaltigen Investitionen gezählt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
Bei Verstössen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht das Asset Management, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

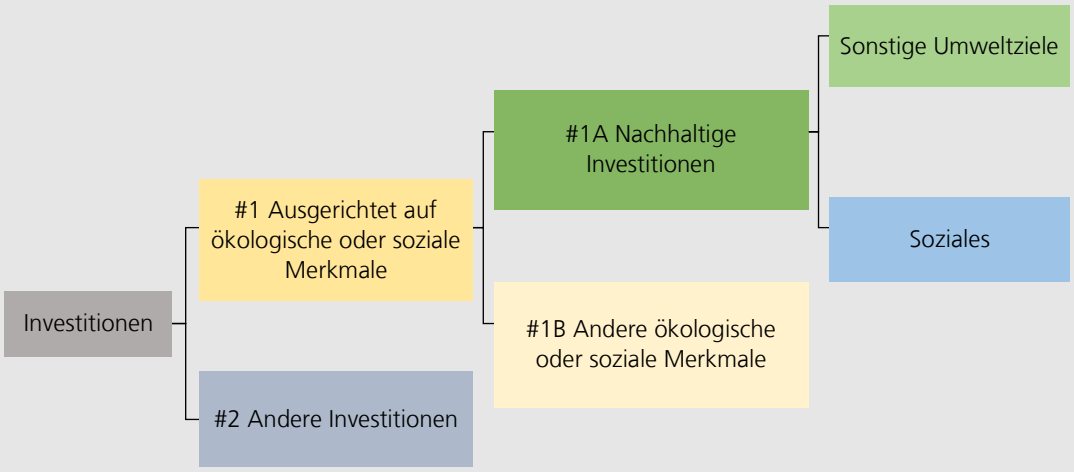
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 80% der Investitionen des Teilfonds die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), was mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht.

Bis zu 20% der übrigen Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Damit behält sich das Asset Management im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen, sowie Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, und ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen können) zu halten.

Es werden mindestens 20% der Investitionen des Teilfonds in "#1A Nachhaltige Investitionen" getätigt, welche wiederum in mindestens 10% "Sonstige Umweltziele" und mindestens 10% "Soziales" aufgeteilt werden. Die übrigen Investitionen, welche ökologische und/oder soziale Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), fallen unter "#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale".



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, verfolgen ökologische und/oder soziale Merkmale. Alle anderen Derivate werden zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

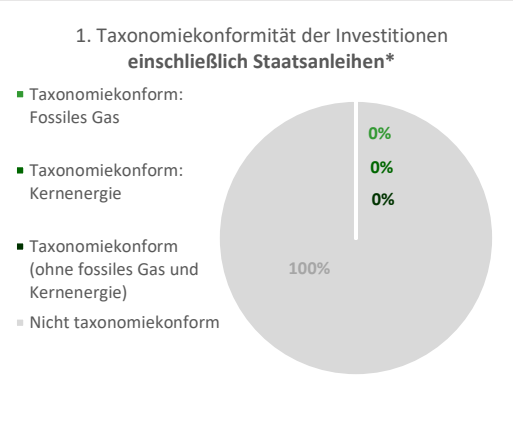
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

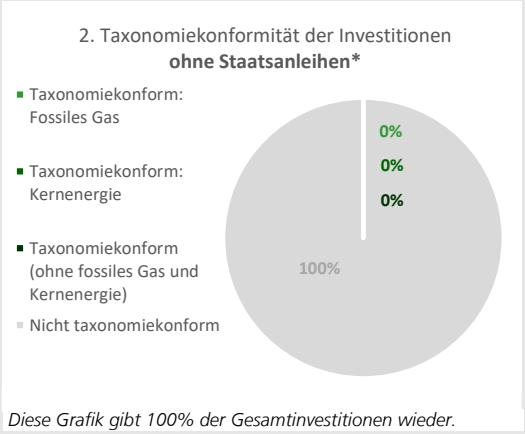
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im B Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

10% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

10% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 20% der Investitionen können in Vermögenswerte erfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen („#2 Andere Investitionen").
Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einschliesslich Zielfonds umfassen, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Investitionen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU0230112392.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan

Unternehmenskennung: (LEI-Code):
549300B6H7H8TV6XMI68

Version:
September 2026

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten . Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ **Nein**

☒ Es **werden ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

Merkmal 1: Ausschlusskriterien

Der Anlageverwalter wendet Negativ-Screenings für Investitionen an, die:

- gegen die Ausschlusspolitik von SPARX verstoßen (die Branchen/Aktivitäten mit potenziell negativen ökologischen oder sozialen Merkmalen beschreibt – weitere Informationen finden Sie im Abschnitt ‚Verbindliche Elemente' dieser Information)
- von gravierenden Kontroversen betroffen sind

Merkmal 2: ESG-Integration

Der Anlageverwalter berücksichtigt im Anlageentscheidungsprozess ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren, um vor einer Anlageentscheidung ESG-bezogene Risiken (und Chancen) zu ermitteln. Die Beurteilung von Risiken mit ESG-Bezug erfolgt auf der Grundlage von Daten unabhängiger Drittanbieter oder wird, sofern diese Daten nicht verfügbar sind, durch eine interne Bewertung der ESG-Risiken ergänzt. Das durchschnittliche ESG-Risikorating des Fonds ist niedriger ist als das Rating des Referenzwerts.

Nachhaltige Investitionen

Der Fonds hat zwar keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel, der Anlageverwalter bewertet jedoch den Anteil nachhaltiger Investitionen, indem er den umsatzgewichteten Beitrag jeder zugrunde liegenden Investition zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) beurteilt, und überprüft, ob die Position keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsziels verursacht.

Für die Analyse im Hinblick auf den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" zieht der Anlageverwalter ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact (PAI)) (obligatorische Indikatoren) heran: Eine Investition in ein Unternehmen, das im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist (PAI 4), das Standorte/Betriebe in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität hat, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen, in die investiert wird, nachteilig auf solche Gebiete auswirken (PAI 7), das an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen beteiligt ist (PAI 10) oder das an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt ist (PAI 14), wird als erheblich schädigend angesehen und kann daher nicht als nachhaltige Investition angesehen werden (unabhängig von ihrem potenziellen Beitrag).

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet mehrere Indikatoren für die Messung der Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale:

Merkmal 1: Ausschlusskriterien

- Analyse im Rahmen der Ausschlusspolitik
- Vorhandensein und Schweregrad von Kontroversen

Merkmal 2: ESG-Integration

- ESG-Risikorating – Quelle: Sustainalytics. Die ESG-Risikoratings von Sustainalytics messen, in welchem Umfang ein Unternehmen wesentlichen branchenspezifischen ESG-Risiken ausgesetzt ist und wie gut es diese Risiken steuert. Dieser mehrdimensionale Ansatz zur Messung des ESG-Risikos kombiniert die Konzepte der Steuerung und der Exposition, um eine absolute Bewertung des ESG-Risikos zu ermöglichen. Die ESG-Risikoratings sind in fünf Risikostufen unterteilt: vernachlässigbar (0-10), niedrig (10-20), mittel (20-30), hoch (30-40) und sehr hoch (40+). Falls Sustainalytics kein Research zur Verfügung stellt, erstellt der Anlageverwalter ein eigenes ESG-Risikorating ausgehend von einer Bottom-up-Analyse der ESG-Daten. Dies führt zu einer hohen, mittleren oder niedrigen Risikoeinschätzung für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Diese Bottom-up-Analyse basiert auf Sekundärforschung und verschiedenen Quellen für Drittanbieterdaten zur Ergänzung unseres Engagements und unserer unternehmenseigenen Research-Maßnahmen, wie Bloomberg ESG und S&P Trucost. Des Weiteren nutzt der Anlageverwalter den direkten Dialog mit der Geschäftsführung eines Unternehmens, um Daten direkt von den Portfoliogesellschaften zu erheben.

Nachhaltige Investitionen

- Umsatzgewichteter Anteil der Investitionen (in % des NIW), die einen Beitrag zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) leisten, aufgeschlüsselt in:
- Umsatzgewichteter Anteil der Investitionen (in % des NIW), die einen Beitrag zu SDGs mit ökologischem Schwerpunkt leisten[1]
- Umsatzgewichteter Anteil der Investitionen (in % des NIW), die einen Beitrag zu SDGs mit sozialem Schwerpunkt leisten[2]

[1] SPARX ist sich bewusst, dass SDGs stark ineinandergreifen und dass es untrennbare ökologische oder soziale SDGs nicht gibt. Für die Zwecke dieser Beurteilung berücksichtigt SPARX allerdings die folgenden SDGs, die den ökologischen Schwerpunkt vertiefen: SDG6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; SDG7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion; SDG13: Klimaschutz; SDG14: Leben unter Wasser; SDG15: Leben an Land

[2] SDGs mit sozialem Schwerpunkt: SDG1: Keine Armut; SDG2: Kein Hunger; SDG3: Gesundheit und Wohlbefinden; SDG4: Hochwertige Bildung; SDG5: Geschlechtergleichheit; SDG8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum; SDG9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG10: Weniger Ungleichheit; SDG16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen; SDG17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verwendet die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals*, SDGs) als Referenz für nachhaltige Anlageziele. Der Fonds legt keinen Schwerpunkt auf bestimmte SDGs, da er der Auffassung ist, dass alle SDGs gleich wichtig sind und stark ineinandergreifen.

Bei der Analyse der Beiträge zu den SDGs wendet der Anlageverwalter einen umsatzgewichteten Ansatz an, wobei nur der Anteil der Umsätze berücksichtigt wird, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten stehen, die zu den jeweiligen SDG-Unterzielen beitragen. Aufgrund der Verfügbarkeit und Qualität der Daten nutzt der Anlageverwalter für die Analyse der Beiträge zu den SDGs keine Daten von Drittanbietern, sondern er verwendet Jahresberichte und sonstige verfügbare Dokumente, um im Rahmen eines Bottom-up-Research-Prozesses den Anteil relevanter Tätigkeiten am Umsatz zu ermitteln.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Rahmen seiner Analyse nachhaltiger Investitionen prüft der Anlageverwalter für jede zugrunde liegende Investition ferner, inwiefern diese ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Anlageziel beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Für die Analyse im Hinblick auf den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" zieht der Anlageverwalter ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact (PAI)) (obligatorische Indikatoren) heran: Eine Investition in ein Unternehmen, das im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist (PAI 4), das Standorte/Betriebe in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität hat, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen, in die investiert wird, nachteilig auf solche Gebiete auswirken (PAI 7), das an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen beteiligt ist (PAI 10) oder das an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt ist (PAI 14), wird als erheblich schädigend angesehen und kann daher nicht als nachhaltige Investition angesehen werden (unabhängig von ihrem potenziellen Beitrag).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden für das gesamte Portfolio gesammelt, erfasst und bewertet. Die Indikatoren werden speziell als Datenbasis für die Analyse nachhaltiger Investitionen verwendet, um zu beurteilen, ob die zugrunde liegenden Investitionen andere ökologische oder soziale Ziele beeinträchtigen könnten. Nach der Identifikation und Priorisierung der nachteiligen Auswirkungen bewertet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen ergriffen und welche Ziele für die Minderung dieser nachteiligen Auswirkungen gesetzt werden können. Wenn die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als nicht beherrschbar eingestuft werden, zieht der Anlageverwalter den Ausschluss der Investition in Betracht.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Heranziehung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Anlageverwalter schließt Investitionen aus, die nach dem Controversies Research von Sustainalytics von gravierenden Kontroversen betroffen sind. Der Anlageverwalter überwacht die Investitionen im Hinblick auf etwaige Verletzungen von bzw. Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und betrachtet dies als Teil seines Anlageentscheidungsprozesses.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl bei Anlageentscheidungen als auch bei der Bewertung des vorhandenen Portfolios (wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben). Für Investitionsentscheidungen nutzt der Anlageverwalter verfügbare Daten und Informationen für die gründliche Bewertung der Dimension der nachteiligen Auswirkungen der Zielinvestition, um zu ermitteln, ob diese Auswirkungen als beherrschbar angesehen werden können oder nicht. Daten aus mehreren Quellen, u. a. Sustainalytics, Trucost und eigenes Research, werden

kombiniert. Falls keine Daten vorhanden sind, bemüht sich der Anlageverwalter nach besten Kräften u. a. um die Durchführung zusätzlicher Analysen, die Zusammenarbeit mit anderen externen Datenanbietern oder angemessene Annahmen und/oder Schätzungen.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Heranziehung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum und eine angemessenen Rendite durch Investition in Aktien japanischer KMU zu erzielen. Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Aktien von Unternehmen mit niedriger oder mittlerer Marktkapitalisierung und Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in der Region Japan. Die Marktkapitalisierung der Unternehmen darf nicht mehr als 2% der Marktkapitalisierung des gesamten betreffenden Aktienmarktes repräsentieren.

Die Anlagestrategie legt den Rahmen für die Anlage-entscheidungen ausgehend von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz fest.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Anlageverwalter verwendet mehrere Indikatoren für die Messung der Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale:

Merkmal 1: Ausschlusskriterien

Der Anlageverwalter wendet die folgenden Ausschlusskriterien an:

- *Produktabhängige Ausschlüsse*: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben und deren Umsatz hauptsächlich aus umstrittenen Geschäftsbereichen stammt, die im Hinblick auf den Shareholder Value oder den wirtschaftlichen Wert oder beides für eine Anlage ungeeignet sind:
 - Erwachsenenunterhaltung: Die Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung/pornografischen Aktivitäten erwirtschaften.
 - Alkohol: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol erwirtschaften. Einzelhandelsunternehmen unterliegen ebenfalls der 10%-Grenze.
 - Konventionelles Öl und Gas: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Öl und Gas erzielen. Als Öl- und Gasgesellschaften werden Unternehmen definiert, die in den Bereichen Exploration, Förderung, Raffinierung, Transport und/oder Speicherung von Öl und Gas tätig sind.
 - Glücksspiel: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit Glücksspiel und/oder der Herstellung von glücksspielbezogenem Zubehör erwirtschaften.

- Energieerzeugung: Der Anlageverwalter schließt Investitionen in Versorgungsunternehmen aus, für die gilt: 1. Energieerzeugung mit Kohle > 10%; 2. Energieerzeugung mit Öl und Gas > 10%; 3. Energieerzeugung mit Kernkraft > 10%
- Kraftwerkskohle und Kohleverstromung: Der Anlageverwalter schließt Bergbauunternehmen und Energieerzeuger aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielen. Unabhängig von diesem Schwellenwert werden auch Unternehmen ausgeschlossen, die ihre Geschäftsbereiche für Kraftwerkskohle und/oder Kohleverstromung ausbauen.
- Tabak: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabak und Tabakerzeugnissen erwirtschaften. Einzelhandelsunternehmen unterliegen ebenfalls der 10%-Grenze.
- Unkonventionelles Öl und Gas: Der Anlageverwalter schließt Öl- und Gasgesellschaften aus, die in der unkonventionellen Öl- und Gasförderung tätig sind. Als unkonventionelle Förderung gelten: 1. Bohrungen in der Arktis; 2. Schieferöl/-gas; 3. Teersande. Schwellenwerte: a. Umsatzanteil > 10%; b. keine Erweiterungspläne.
- Umstrittene Waffen: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, deren Geschäftstätigkeiten mit der Produktion umstrittener Waffen im Zusammenhang stehen. Definitionsgemäß handelt es sich hierbei um die direkte oder indirekte Beteiligung an Produktion, Herstellung und Verkauf von Waffen, die unverhältnismäßige und willkürliche Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben, darunter Antipersonenminen, Streubomben, abgereichertes Uran sowie biologische und chemische Waffen.

- *Verhaltensabhängige Ausschlüsse*: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus, die in der Vergangenheit von problematischen Verhaltensweisen betroffen waren, die aber nicht nachweisen konnten, dass ein Problem vollständig behoben wurde, dass dieses Problem wahrscheinlich nicht erneut auftreten wird und dass sich das Unternehmen während des Investitionszeitraums für Verbesserungen einsetzen wird.
 - Unternehmen, die dem Schutz der Menschenrechte kritisch gegenüberstehen oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind
 - Unternehmen, die die Gründung von Gewerkschaften und/oder Tarifverhandlungen ausschließen oder in denen es zu Zwangsarbeit, Kinderarbeit und/oder Diskriminierung am Arbeitsplatz kommt
 - Unternehmen, die der Vermeidung von Umweltproblemen kritisch gegenüberstehen oder die Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien behindern
 - Unternehmen, die sich an Erpressung oder Korruption beteiligen
 - Unternehmen, die die Artenvielfalt gefährden
 - Unternehmen mit negativen Auswirkungen auf Wasservorkommen
 - Unternehmen, die bewusst Steuern hinterziehen
 - Unternehmen mit autokratischem Unternehmensführungssystem

Der Anlageverwalter schließt ferner Investitionen aus, die nach dem Controversies Research von Sustainalytics von gravierenden Kontroversen betroffen sind. Kontroversen gelten als gravierend, wenn sie von Sustainalytics mit einem Rating von 5 (auf einer Skala von 1 bis 5) bewertet werden.
Diese im Controversies Research von Sustainalytics herangezogenen Kriterien stehen im Einklang mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) zur Bewertung des Verhaltens von Unternehmen.

Der Anlagerverwalter bewertet, wie lange die Kontroversen zurückliegen, wie gravierend der Verstoß oder die Verletzung war und welche Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, damit eine Bewertung der aktuellen Verfahrensweisen guter Unternehmensführung erfolgen kann. Handelt es sich um eine geringfügige Kontroverse (Sustainalytics-Rating <5), wird das Unternehmen unter Beobachtung gestellt, und es werden Engagementaktivitäten durchgeführt, um eine Verbesserung zu erzielen.
Wenn ein Portfoliounternehmen laut Sustainalytics von gravierenden Kontroversen betroffen ist (Sustainalytics-Rating von 5), werden alle im Fonds gehaltenen Aktien innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft.
Vorhandene Kontroversen werden von den Portfoliomanagern kontinuierlich überwacht. Abgesehen von den Auswirkungen der Kontroverse selbst, wie oben beschrieben, wird auch die Reaktion des Unternehmens auf ein umstrittenes Vorkommnis bewertet. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, die den Lerneffekt nutzen, um die Robustheit ihrer Unternehmensführung und ihrer Kontrollen zu stärken.

Merkmal 2: ESG-Integration
Das durchschnittliche ESG-Risikorating des Fonds, berechnet zum Quartalsende am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, ist niedriger ist als das durchschnittliche ESG-Risikorating des Referenzwerts des Fonds.
Die ESG-Risikoratings von Sustainalytics messen, in welchem Umfang ein Unternehmen wesentlichen branchenspezifischen ESG-Risiken ausgesetzt ist und wie gut es diese Risiken steuert. Dieser mehrdimensionale Ansatz zur Messung des ESG-Risikos kombiniert die Konzepte der Steuerung und der Exposition, um eine absolute Bewertung des ESG-Risikos zu ermöglichen. Die ESG-Risikoratings sind in fünf Risikostufen unterteilt: vernachlässigbar (0-10), niedrig (10-20), mittel (20-30), hoch (30-40) und sehr hoch (40+).

Nachhaltige Investitionen
Der Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds (in % des NIW), die einen Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsziels verursachen, beträgt mindestens 5%.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Bezug auf ein Referenzanlageuniversum. Es ist nicht möglich, einen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der investierbaren Vermögenswerte zu quantifizieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Um zu beurteilen, ob jedes der Unternehmen, in das investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet, prüft der Anlageverwalter, ob das

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

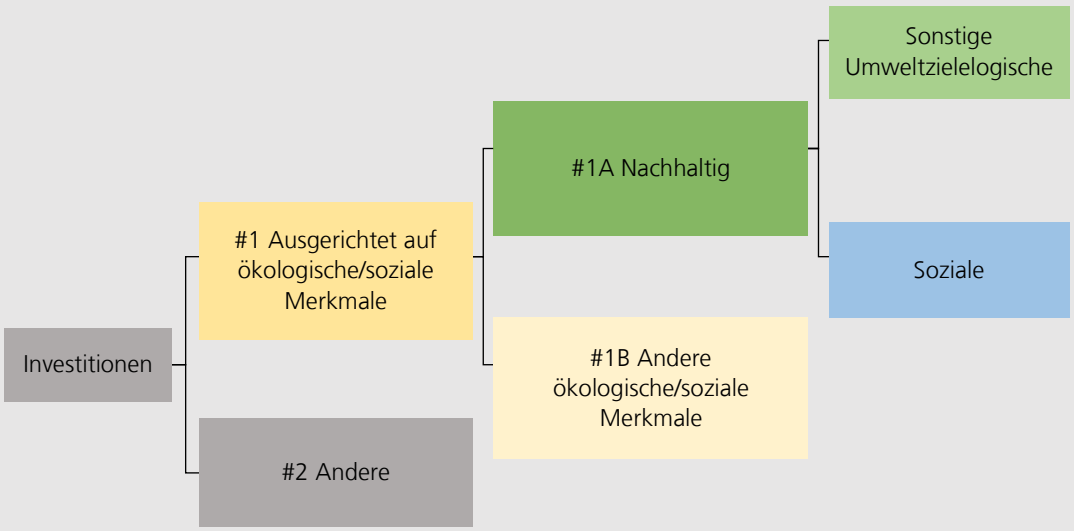
entsprechende Unternehmen über mindestens vier der folgenden acht Richtlinien verfügt: Ethische Richtlinie, Richtlinie für den Mitarbeiterschutz/Whistleblower, Richtlinie für Chancengleichheit, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinie, Menschenrechtspolitik, Richtlinie zur Vermeidung von Kinderarbeit, Bildungspolitik und Richtlinie zur Vermeidung von Bestechung. Wenn das Unternehmen über drei oder weniger Richtlinien verfügt, führt der Anlageverwalter eine eingehendere Due-Diligence-Prüfung der Governance-Struktur des Unternehmens durch.

Darüber hinaus wird das Controversies Research von Sustainalytics zur Messung der Erreichung von Merkmal 1 verwendet: Ausschlusskriterien, Bewertung von Kontroversen im Zusammenhang mit Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, wettbewerbswidrigen Praktiken. Buchhaltung und Besteuerung sowie Unternehmensführung.

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon werden mindestens 5% nachhaltige Investitionen getätigt (#1A Nachhaltige Investitionen), welche wiederum in mindestens 2.5% Sonstige Umweltziele und mindestens 2.5% Soziales aufgeteilt werden. Die übrigen Investitionen fallen unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Das Asset Management behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen, ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Es werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

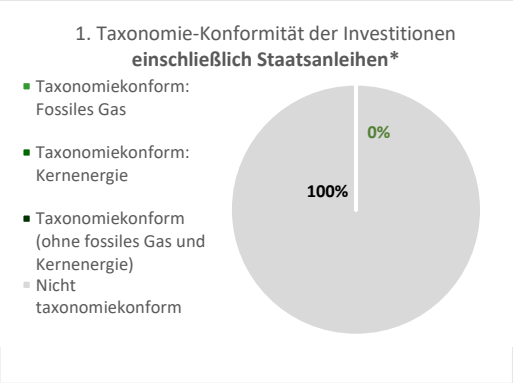
0% des Portfolios. Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Taxonomie an.

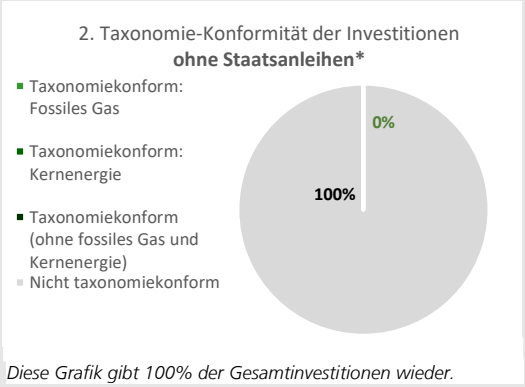
- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?***

☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

 0% des Portfolios.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds legt keinen Schwerpunkt auf einen Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen, solange sich die Summe auf mindestens 5% des Portfolios beläuft. Der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen dürfte bei etwa 2,5% liegen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds legt keinen Schwerpunkt auf einen Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen, solange sich die Summe auf mindestens 5% des Portfolios beläuft. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen dürfte bei etwa 2,5% liegen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Obwohl der Fonds anstrebt, voll investiert zu sein, kann er zeitweilig Barmittel aus Zeichnungen oder für Rücknahmen halten. Im Falle von Barmitteln ist ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz nicht relevant.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU0123487463.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Circular Economy

Unternehmenskennung (LEI-Code):
391200NKAI9O8YDW1V17

Version:
September 2026

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 60%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 10%

☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Asset Management investiert in diesem Teilfonds ausschliesslich in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen im Bereich Circular Economy leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Als Referenzrahmen dazu dienen die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden "SDG").

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Das Asset Management nutzt verschiedene Datenpunkte, um die Bemessung des nachhaltigen Investitionsziels durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Folgender in die Anlageprozesse integrierter Nachhaltigkeitsindikator wird zur Bemessung des Erreichens des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:

Nachhaltige Investitionen
Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die einen Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden Produkte und Dienstleistungen oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmen qualitativ und quantitativ untersucht. Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette Circular Economy anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus den Bereichen kreislauforientierter Lebensstil, kreislauforientiertes Lebensmittelsystem, Transport und Mobilität, fortschrittliche Kreislaufproduktion, Ressourcen- und Recyclingmanagement.
Details zur aus dieser Untersuchung resultierenden nachhaltigen Investmentquote sind dem Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu entnehmen.

Investitionen, die den oben beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung des dargestellten nachhaltigen Investitionsziels.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die von der Entstehung der Kreislaufwirtschaft profitieren oder diese unterstützen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

1. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Bezug zu einem oder mehreren Circular Economy bezogenen Nachhaltigkeitszielen leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Dieser Beitrag wird hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt. Das Asset Management unterteilt deren Beiträge auch zu ökologischen und sozialen Zielen.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 90% des Nettovermögens oder der im Portfolio enthaltenen Emittenten bei der Umsetzung der Sustainable Ausprägung analysiert werden.

1.1 Anlagen in SDG-Leaders (Thematische Anlagen)

Als Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den Circular Economy bezogenen SDGs leisten (sogenannte "SDG-Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass netto mindestens 40% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit einem positiven Beitrag oder mindestens 20% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit stark positivem Beitrag stammen. Dies resultiert in einem SDG-Score von ≥ 60. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG-Leader qualifizieren, falls dieser eine Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 40% bzw. 20% nicht erreicht wird.
Die dadurch ermittelten SDG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste und 100 der beste Wert darstellt. Als SDG-Leader gelten dabei Unternehmen mit einem Score ≥ 60. Bei jedem nachfolgenden Datenupdate bleibt ein Unternehmen ein SDG-Leader, sofern dessen SDG Score mindestens 55 ist.

1.2 Anlagen in Themen-Adopters (Thematische Anlagen)

Als Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlage Anlageuniversum qualifizieren sich Unternehmen, die ihre Wertschöpfungskette hinsichtlich Circular Economy optimiert haben. Solche Unternehmen werden basierend auf einer Fundamentalanalyse als sogenannte Circular Economy Adopters beigefügt. Entsprechend wird auf Kriterien wie unter anderem Recyclingquoten, Abfallverringerung, Takeback-Initiativen, Ecodesign-Policies, Offenlegung von Recycling-Anteilen in Produkten/Verpackungen ein Circular Economy Adopters Score bestimmt.

Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Circular Economy Adopters.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG-Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG-Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der letzten drei Jahre.

4. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen. Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den Ausschlüssen aus Artikel 12(1) a) - g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf EU Paris-alignierte Benchmarks (sog. "PAB-Ausschlüsse").

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition

 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion)
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz)
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Entwaldung durch Forst- und Landwirtschaft
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<60% RSPO)

5. Anlageuniversum

Das Asset Management reduziert aufgrund des angewendeten Nachhaltigkeitsprozesses (Anwendung der verbindlichen Elemente der Sustainable Ausprägung) das anfängliche Anlageuniversum um mindestens 20%. Die Zusammensetzung dieses Universums basiert ausschließlich auf der Anlagestrategie des Fonds und den Vermögenswerten, die für eine Auswahl infrage kommen. Im Falle einer Änderung des anfänglichen Anlageuniversums aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des Referenzwerts kann es vorübergehend zu Abweichungen vom genannten Reduktionsprozentsatz kommen. Diese Abweichungen werden innert angemessener Frist und im Sinne der Anteilinhaber korrigiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

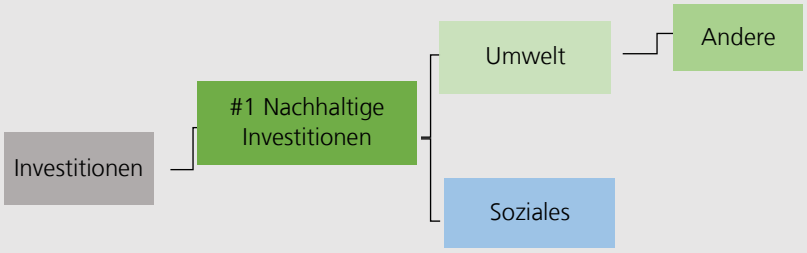
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoss gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Das Asset Management stellt sicher, dass 100% der Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) SFDR (#1 Nachhaltige Investitionen) getätigt werden, was mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht. Von 100% der Investitionen fallen mindestens 60% in die Kategorie "Umwelt" und mindestens 10% in "Soziales".
Der Teilfonds hält im Umfang von höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ~~vor~~, Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen).



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, erfüllen die Voraussetzungen für "#1 Nachhaltige Investitionen". Alle anderen Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels,

sondern lediglich zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

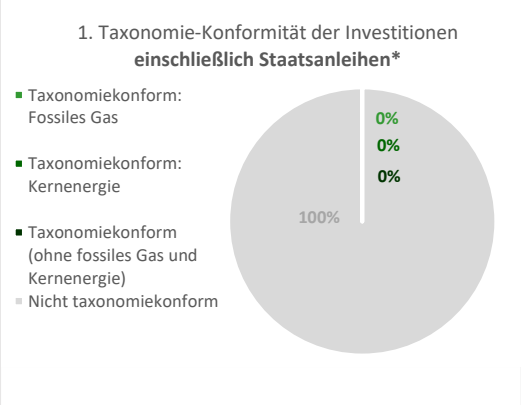
☒ Nein

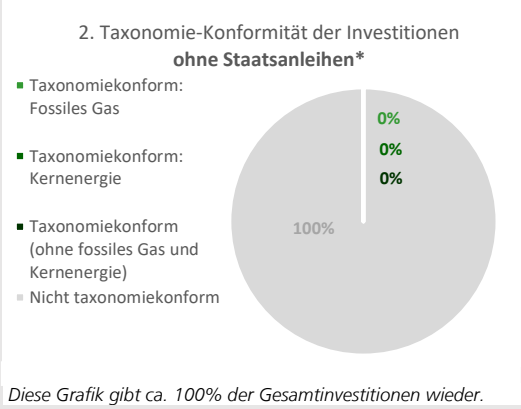
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt ca. 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 60% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 10% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert nicht in "#2 Nicht nachhaltige Investitionen".

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

 Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU2851594742.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Healthy Longevity

Unternehmenskennung (LEI-Code):
391200E3ZN0QYVGMCC09

Version:
September 2026

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 0%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 80%

●○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Asset Management investiert in diesem Teilfonds ausschliesslich in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen im Bereich von Healthy Longevity leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Als Referenzrahmen dazu dienen die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden "SDG").

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Das Asset Management nutzt verschiedene Datenpunkte, um die Bemessung des nachhaltigen Investitionsziels durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Folgender in die Anlageprozesse integrierter Nachhaltigkeitsindikator wird zur Bemessung des Erreichens des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:

Nachhaltige Investitionen
Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die einen Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen qualitativ und quantitativ untersucht. Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen für Healthy Longevity anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Konsumgüter und Dienstleistungen, gesunder Lebensstil, Gesundheitswesen sowie Medizintechnik und Finanzen. Details zur aus dieser Untersuchung resultierenden nachhaltigen Investmentquote sind dem Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu entnehmen.

Investitionen, die den oben beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung des dargestellten nachhaltigen Investitionsziels.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.
Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen zu einer Erhöhung der Lebensqualität und zur gesunden Langlebigkeit beitragen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

1. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Bezug zu einem oder mehreren Healthy Longevity bezogenen Nachhaltigkeitszielen leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Dieser Beitrag wird hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen erzielt. Das Asset Management unterteilt deren Beiträge auch zu ökologischen und sozialen Zielen.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 90% des Nettovermögens oder der im Portfolio enthaltenen Emittenten bei der Umsetzung der Sustainable Ausprägung analysiert werden.

1.1 Anlagen in SDG-Leaders (Thematische Anlagen)

Als Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversums qualifizieren sich Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den Healthy Longevity bezogenen SDGs leisten (sogenannte "SDG-Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass netto mindestens 40% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit einem positiven Beitrag oder mindestens 20% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit stark positivem Beitrag stammen. Dies resultiert in einem SDG-Score von ≥ 60. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG-Leader qualifizieren, falls dieser ein Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 40% bzw. 20% nicht erreicht wird.
Die dadurch ermittelten SDG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste und 100 der beste Wert darstellt. Als SDG-Leader gelten dabei Unternehmen mit einem Score ≥ 60. Bei jedem nachfolgenden Datenupdate bleibt ein Unternehmen ein SDG-Leader, sofern dessen SDG Score mindestens 55 ist.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG-Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-

Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG-Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit des Portfolios auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus. Die CO_2e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren als CO_2e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO_2e pro Million US-Dollar Bruttoinlandprodukt). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards „Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO_2-Äquivalenten; CO_2e). Für die Bestimmung der CO_2e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet.
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der letzten drei Jahre.

4. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen. Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den Ausschlüssen aus Artikel 12(1) a) - g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf EU Paris-alignierte Benchmarks (sog. "PAB-Ausschlüsse").

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran

 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion)
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz)
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Entwaldung durch Forst- und Landwirtschaft
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<60% RSPO)

5. Anlageuniversum

Das Asset Management reduziert aufgrund des angewendeten Nachhaltigkeitsprozesses (Anwendung der verbindlichen Elemente der Sustainable Ausprägung) das anfängliche Anlageuniversum um mindestens 20%. Die Zusammensetzung dieses Universums basiert ausschließlich auf der Anlagestrategie des Fonds und den Vermögenswerten, die für eine Auswahl infrage kommen. Im Falle einer Änderung des anfänglichen Anlageuniversums aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des Referenzwerts kann es vorübergehend zu Abweichungen vom genannten Reduktionsprozentsatz kommen. Diese Abweichungen werden innert angemessener Frist und im Sinne der Anteilinhaber korrigiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

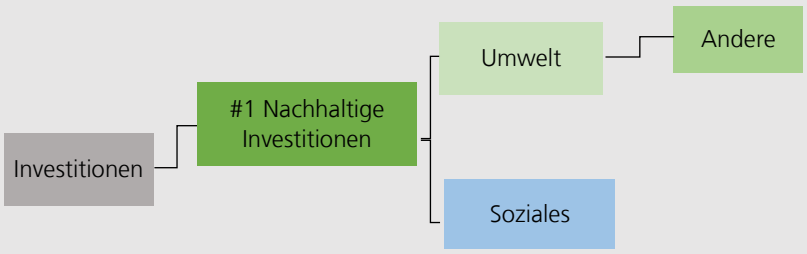
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoss gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass 100% der Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) SFDR (#1 Nachhaltige Investitionen) getätigt werden, was mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht. Von 100% der Investitionen fallen mindestens 80% in die Kategorie "Soziales" und die eventuell verbleibenden Investitionen in die Kategorie "Umwelt".
Der Teilfonds hält im Umfang von höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ~~vor~~, Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen).



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, erfüllen die Voraussetzungen für "#1 Nachhaltige Investitionen". Alle anderen Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels,

sondern lediglich zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

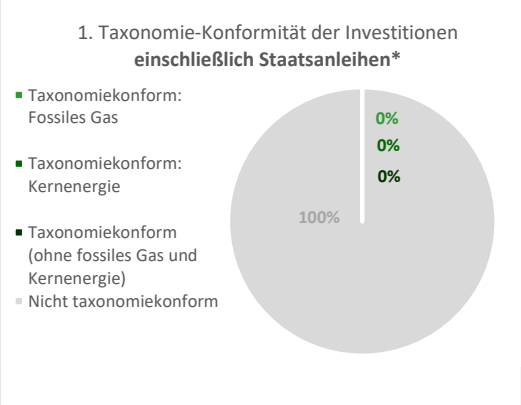
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

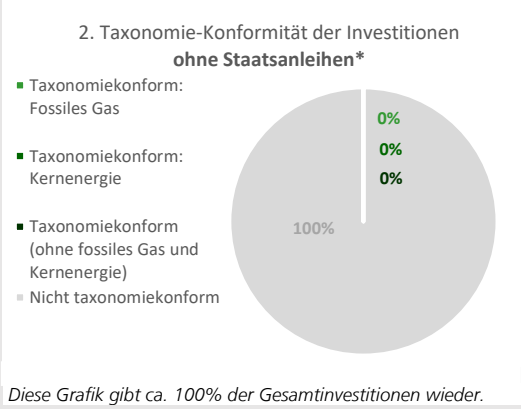
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt ca. 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 0% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 80% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert nicht in "#2 Nicht nachhaltige Investitionen".

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

 Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:
https://products.swisscanto.com/products/product/LU2851595632.

Swisscanto
Asset Management
International S.A.

swisscanto

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Digital Economy

Unternehmenskennung (LEI-Code):
391200AMYD65CIALTW46

Version:
September 2026

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 30%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 40%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Asset Management investiert in diesem Teilfonds ausschliesslich in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen im Bereich Digital Economy leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Als Referenzrahmen dazu dienen die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden "SDG").

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Das Asset Management nutzt verschiedene Datenpunkte, um die Bemessung des nachhaltigen Investitionsziels durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Folgender in die Anlageprozesse integrierter Nachhaltigkeitsindikator wird zur Bemessung des Erreichens des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:

Nachhaltige Investitionen
Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die einen Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden Produkte und Dienstleistungen oder die nachhaltigen Wertschöpfungsketten von Unternehmen qualitativ und quantitativ untersucht. Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen im Bereich Digital Economy anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus den Bereichen digitale Agrartechnologie, Gesundheitswesen und MedTech, Cybersecurity, digitales Finanzwesen, Cloud, Halbleiter, IT und IT-Dienstleistungen.
Details zur aus dieser Untersuchung resultierenden nachhaltigen Investmentquote sind dem Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu entnehmen.

Investitionen, die den oben beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung des dargestellten nachhaltigen Investitionsziels.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs")). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die sich für nachhaltigkeitsorientierte Geschäftsmodelle im Bereich der digitalen Technologien und Infrastruktur einsetzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

1. Nachhaltige Investitionen

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen an, indem Investitionen in Titel getätigt werden, die gemäss proprietärem Modell einen Bezug zu einem oder mehreren Digital Economy bezogenen Nachhaltigkeitszielen leisten (im Sinne des Artikel 2(17) SFDR). Dieser Beitrag wird hinsichtlich Produkte und Dienstleistungen oder nachhaltiger Wertschöpfungsketten von Unternehmen erzielt. Das Asset Management unterteilt deren Beiträge auch zu ökologischen und sozialen Zielen.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 90% des Nettovermögens oder der im Portfolio enthaltenen Emittenten bei der Umsetzung der Sustainable Ausprägung analysiert werden.

1.1 Anlagen in SDG-Leaders (Thematische Anlagen)

Als Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den mit der Digital Economy bezogenen SDGs leisten (sogenannte "SDG-Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass netto mindestens 40% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit einem positiven Beitrag oder mindestens 20% des Umsatzes aus nachhaltigen Lösungen mit stark positivem Beitrag stammen. Dies resultiert in einem SDG-Score von ≥ 60. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG-Leader qualifizieren, falls dieser eine Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 40% bzw. 20% nicht erreicht wird.
Die dadurch ermittelten SDG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste und 100 der beste Wert darstellt. Als SDG-Leader gelten dabei Unternehmen mit einem Score ≥ 60. Bei jedem nachfolgenden Datenupdate bleibt ein Unternehmen ein SDG-Leader, sofern dessen SDG Score mindestens 55 ist.

1.2 Anlagen in Themen-Adopters (Thematische Anlagen)

Als Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) und für das nachhaltige Anlageuniversum qualifizieren sich Unternehmen, die ihre Wertschöpfungskette hinsichtlich Digital Economy optimiert haben. Solche Unternehmen werden basierend auf einer Fundamentalanalyse als sogenannter Digital Economy Adopters beigefügt. Entsprechend wird auf Kriterien aus dem Operations- bzw. Policy Bereich wie unter

anderem der Höhe der Investitionen zur Förderung der digitalen Transformation des Unternehmens, der Integration einer digitalen Strategie in das gesamte Geschäftsmodell des Unternehmens, dem Grad der Prozessautomatisierung bei Kunden- und Mitarbeiteraktivitäten ein Digital Economy Adopters Score bestimmt. Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Digital Economy Adopters.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass es bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG-Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden. Wenn mit einem ESG-Laggard ein Engagement zu ESG-Themen durchgeführt wird, wird dieses Unternehmen nicht zu den ESG-Laggards gezählt, solange das Engagement aktiv ist. Die Dauer des Engagements kann sich typischerweise über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Der ESG-Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.
Das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Investitionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Klima-Ausrichtung

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO_2e-Intensität der Anlagen aus:
Das Asset Management legt für den Teilfonds einen Richtwert für die jährliche durchschnittliche CO_2e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO_2e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO_2e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO_2e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der letzten drei Jahre.

4. Ausschlüsse

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen. Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den Ausschlüssen aus Artikel 12(1) a) - g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf EU Paris-alignierte Benchmarks (sog. "PAB-Ausschlüsse").
Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition

 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion)
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz)
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Entwaldung durch Forst- und Landwirtschaft
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<60% RSPO)

5. Anlageuniversum

Das Asset Management reduziert aufgrund des angewendeten Nachhaltigkeitsprozesses (Anwendung der verbindlichen Elemente der Sustainable Ausprägung) das anfängliche Anlageuniversum um mindestens 20%. Die Zusammensetzung dieses Universums basiert ausschließlich auf der Anlagestrategie des Fonds und den Vermögenswerten, die für eine Auswahl infrage kommen. Im Falle einer Änderung des anfänglichen Anlageuniversums aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des Referenzwerts kann es vorübergehend zu Abweichungen vom genannten Reduktionsprozentsatz kommen. Diese Abweichungen werden innert angemessener Frist und im Sinne der Anteilinhaber korrigiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

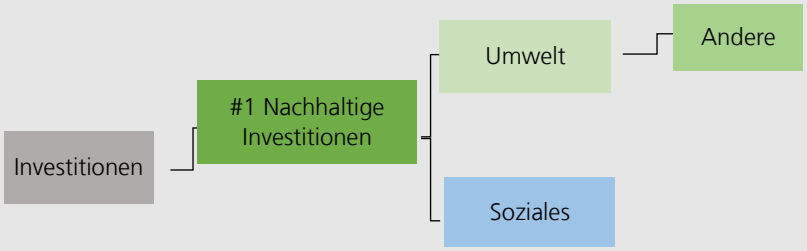
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoss gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass 100% der Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2(17) SFDR (#1 Nachhaltige Investitionen) getätigt werden, was mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds entspricht. Von 100% der Investitionen fallen mindestens 30% in die Kategorie "Umwelt" und mindestens 40% in "Soziales".
Der Teilfonds hält im Umfang von höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ~~vor~~, Cash und Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen).



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen, erfüllen die Voraussetzungen für "#1 Nachhaltige Investitionen". Alle anderen Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels,

sondern lediglich zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

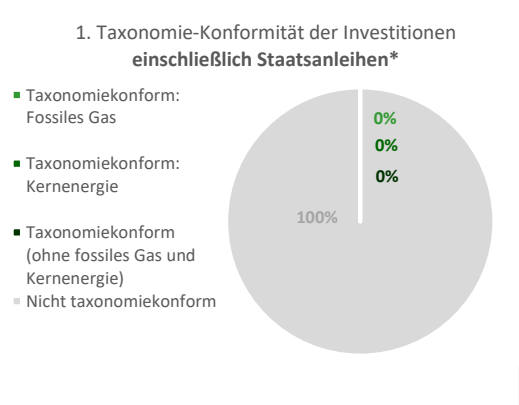
☒ Nein

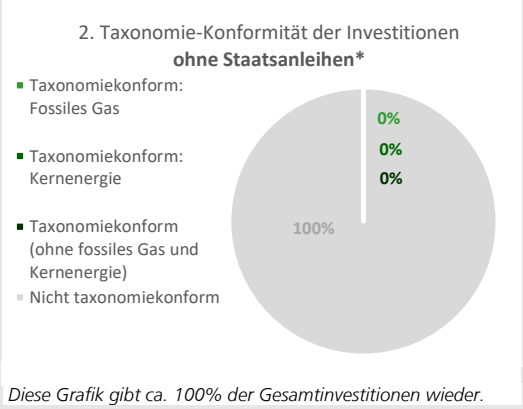
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt ca. 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% der Investitionen.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 30% der Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 40% der Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert nicht in "#2 Nicht nachhaltige Investitionen".

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

 Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden: https://products.swisscanto.com/products/product/LU2851596523.